

Donnerstag, 18. Juni 2020 Vormittag

Vorsitz:	Standesvizepräsident Martin Wieland / Standespräsident Alessandro Della Vedova
Protokollführer:	Gian-Reto Meier-Gort
Präsenz:	anwesend 119 Mitglieder entschuldigt: Cantieni
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

Standesvizepräsident Wieland: Wir beginnen, liebe Kollegen. Guten Morgen, bien gi, buongiorno. Wir beginnen mit den Nachtragskrediten, die allerdings bereits gesamthaft mit den Nachtragskrediten COVID-19 abgehandelt wurden. Sie sind somit erledigt und wir können direkt zur Fragestunde übergehen. Die erste Frage stellt Grossrat Brunold betreffend Wolfsangriffe auf Mutterkuhherden. Die Antwort erteilt Regierungsrat Caduff. Herr Regierungsrat, Sie haben das Wort.

Fragestunde

Brunold betreffend Wolfsangriffe auf Mutterkuhherden

Frage

In Graubünden und insbesondere in der Surselva bahnt sich ein grosses Problem wegen möglichen Übergriffen von Wölfen auf Mutterkuhherden an. Die Bauern aus der Surselva haben im Februar 2020 in einem offenen Brief an Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga das Problem wie folgt beschrieben:

«Greift ein Wolfsrudel auf der Alp oder auf dem Heimbetrieb eine Mutterkuhherde an, reagiert diese äusserst aggressiv. Eine eigentlich handzahme Mutterkuhherde gerät dann derart in Rage, dass sie einer Lawine gleich alles niedertrampelt, was sich ihr in den Weg stellt. Nach einem solchen Vorfall könnten wir für die Sicherheit von Wanderern und unserer Alpherden nicht mehr garantieren und müssten jede Haftung für unsere Tiere ablehnen. Auch unsere eigene Sicherheit wäre akut gefährdet, weil sich die Tiere bis in den Winter hinein äusserst sensibel und nervös verhalten. Sie erhöhen dadurch die Unfallgefahr selbst im Stall in einem nicht verantwortbaren Masse.»

Seit Frühlingsbeginn häufen sich die Meldungen von Bauern darüber, dass Mutterkuhherden durch den Wolf aufgeschreckt oder wegen der Präsenz von Wölfen durchgebrannt seien. Die von den Bauern im offenen Brief geäusserten Befürchtungen scheinen sich zu be-

wahrheiten. Der Alpsommer 2020 steht unmittelbar bevor. Ohne wirkungsvolle Massnahmen bahnen sich wegen der Anwesenheit von Wölfen im Alp- und Berggebiet viele Probleme an, welche sowohl für die Landwirtschaft wie auch für den Tourismus schwer abschätzbare Konsequenzen haben können.

1. Wie schätzt die Regierung das Risiko für die Landwirtschaft und den Tourismus als Folge von Übergriffen von Wölfen auf Mutterkuhherden für den Alpsommer 2020 ein?
2. Welche Massnahmen müssen gemäss der Regierung ergriffen werden, damit im Alpsommer 2020 keine Übergriffe von Wölfen auf Mutterkuhherden geschehen?
3. Welche Massnahmen müssen gemäss der Regierung über den Alpsommer 2020 hinaus ergriffen werden, um Übergriffe von Wölfen auf Mutterkuhherden trotz rasant wachsender Wolfspopulation zu unterbinden?

Regierungsrat Caduff: Gerne beantworte ich die Fragen von Grossrat Brunold betreffend Wolfsangriffe auf Mutterkuhherden. Erlauben Sie mir einige einleitende Bemerkungen: Aufgrund der jüngsten Vorkommnisse in der Surselva, aber auch im ganzen Kanton, ist eine konfliktbringende Entwicklung des Verhaltens einzelner Wölfe und einzelner Rudel zu erkennen. Bedeutete die Wolfspresenz bis vor kurzem vor allem für Kleinviehhalterinnen und Kleinviehhalter eine zusätzliche Herausforderung, Wolfsrisse bei Schafen und Ziegen und Herdenschutz, so ergibt sich aufgrund der Entwicklungen im jüngsten Zeit ein in neuen Dimensionen auftretendes Problem: Nämlich wonach Rindviehherden wegen der Wolfspresenz ein gefährliches, aggressives Verhalten zeigen.

Zu Frage eins: Das Risiko ist ernst zu nehmen und darf nicht unterschätzt werden. Grundsätzlich ist das abstrakte Gefährdungspotenzial durch offensiv und defensiv aggressives Grossvieh gross. Insbesondere dann, wenn nicht nur ein Einzeltier, sondern eine ganze Herde reagiert. Allerdings ist es sehr schwierig, das konkrete Gefährdungspotenzial im Einzelfall vor Ort bei einer Herde im Voraus einzuschätzen. Denn in der Regel zeigt es sich erst, wenn es bereits zu spät ist, einen Schadenfall beziehungsweise einen Unfall zu vermeiden. Beobach-

tungen von Landwirtinnen und Landwirten belegen, dass die befürchtete Verhaltensänderung über Nacht und recht plötzlich eintreten kann. Auch ist aus der Entfernung gar nicht ersichtlich, ob die Rindviehherde einen Wolf gewittert hat oder vom Wolf angegriffen wurde, was bei ihr ein spezielles, aggressives Abwehrverhalten ausgelöst hat. Ebenso ist nicht klar, welche sensorischen Reize ein Angriffsverhalten in einer Rindermilchkuh- oder Mutterkuhherde auslösen.

Zu Frage zwei betreffend Massnahmen: Übergriffe werden nie vermieden werden können, solange der Wolf und die Nutztiere sich dasselbe Gebiet teilen. Als Übergriffe in vorliegendem Kontext können dabei nicht nur direkte Attacken betrachtet werden, denn nicht nur diese lösen beim Rindvieh das Abwehrverhalten aus, sondern bereits die unmittelbare Nähe eines Wolfs. Für den Alpsommer 2020 stehen wenig wirkungsvolle Mittel zur Verfügung. Die gesteigerte Präsenz der Hirschaft und die allfällige Anwesenheit von Herdenschutzhunden auf den Alpweiden vermögen dazu beizutragen, dass sich der Wolf den Herden weniger nähert. Der Einsatz von Herdenschutzhunden in Rindviehherden ist aber einerseits bei der Integration schwierig, andererseits für vorliegendes Problem nicht zielführend. Da der Schutz des Grossviehs nicht das Hauptproblem darstellt, sondern die Situation, dass Grossvieh den Wolf wittert und auch ohne angegriffen zu werden ein aggressives Verhalten annimmt, womit ein Gefährdungspotenzial für Menschen, Hirten, Tierhalter, Touristen, Freizeitsportler entsteht. Angenommen werden darf, dass der Wolf das Grossvieh nicht in erster Linie oder in erster Priorität als Beutetier sieht. Es bleibt entsprechend zu hoffen, dass es nicht zu Übergriffen auf gesundes Rindvieh kommt, solange es genügend Wild im Revier hat. Die grosse Anzahl von Wölfen, z. B. in der Surselva, erhöht aber den Beutedruck. Ein Risikofaktor stellen sicherlich neugeborene Kälber dar. Ebenso lockt die Nachgeburten auf Alpweiden Grossraubtiere an. Dieses Risiko kann der Tierhalter jedoch ausschliessen, wenn er dafür sorgt, dass es auf den Alpweiden zu keinen Abkalbungen kommt.

Zu Frage drei: Sollen sich die drei Nutzergruppen Landwirtschaft, Tourismus und Grossraubtiere den Alpenraum möglichst konfliktlos teilen können, sind allseits Einschränkungen nötig. Während die Landwirtschaft den Herdenschutz optimieren und weiterentwickeln muss, ist der Tourismus angehalten, seinerseits geeignete Massnahmen zur Sicherheit der Gäste zu ergreifen, beispielsweise Information, Management der Bewegungsströme, Wanderwege etc. Des Weiteren muss ganz klar darauf hingewiesen werden, dass das angestrebte Miteinander ohne konsequente und gezielte Regulierung der Wolfspopulation nicht möglich ist. Auch sind die Regulierungen von Wolfsrudeln und der Einzelabschuss von verhaltensauffälligen Wölfen die einzige wirkungsvolle Massnahme um zu verhindern, dass die Wölfe ihre Scheu gegenüber dem Menschen und seinen Einrichtungen verlieren. Bezüglich der landwirtschaftlichen Massnahmen arbeitet eine Fachgruppe unter der Leitung der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL intensiv an drei Schwerpunkten: Analyse der Gefahrenlage und detaillierte Erfassung des Gefährdungspotenzials, Entwicklung und Erprobung von neuen

Abwehr- und Schutzmassnahmen, Ausarbeitung eines rechtlichen Gutachtens zur Haftungsfrage und Sorgfaltpflicht. Die erhofften Resultate dieser national abgestützten und in den Problemgebieten vor Ort aktiven Arbeit würden den verlangten Beitrag der Landwirtschaft zum Herdenschutz leisten. Sie können jedoch nur dann wirkungsvoll sein, wenn der Tourismus mitzieht und insbesondere eine sinnvolle Regulierung, Wolfsregulierung, möglich wird, wie es namentlich die Revision des Jagdgesetzes, über welches im September 2020 abgestimmt wird, vorsieht.

Standesvizepräsident Wieland: Grossrat Brunold, ich erteile Ihnen das Wort für eine kurze Nachfrage.

Brunold: Ich danke Regierungsrat Caduff für die Beantwortung der Fragen. Aufgrund der Antworten erkenne ich, dass die Regierung sich bewusst ist, wie kritisch die Stimmung in den Regionen und insbesondere auch in der Surselva ist. Die extrem schnell wachsende Wolfspopulation stellt ein grosses Problem für unsere Landwirtschaft dar. Und wenn die Landwirtschaft betroffen ist, dann wird das sehr schnell auch ein Problem für den Tourismus. Für unsere Skigebiete und im Sommer für das Wandern und Biken, den Ausbaubereich, den wir anstreben. Meine Frage an Regierungsrat Caduff: Kürzlich haben Sie und Regierungsrat Cavigelli sich mit den Vertretern der Landwirtschaft in der Surselva getroffen. Können Sie uns von diesem Treffen und der aktuellen Stimmungslage bei der Landwirtschaft berichten?

Regierungsrat Caduff: Ja, das kann ich gern tun. Wie Grossrat Brunold ausgeführt hat, waren Regierungskollege Cavigelli mit dem Leiter des AJF sowie ich mit dem Leiter des Plantahofs an diesem Treffen. Es ging erstens darum, die Stimmung vor Ort zu erfassen, die Befürchtungen oder die Bedenken auch aus erster Hand zu erfahren. Ich habe es bei meinen Ausführungen erwähnt: Es ist eine neue Dimension, indem nicht nur die Kleinviehhalter betroffen sind, sondern auch die Grossviehhalter, und die Bauern dort tatsächlich ein aggressiveres Verhalten gewisser Herden feststellen. Es ging aber auch darum, zu informieren, wie wir informieren, wie die Information seitens des Kantons bei der Landwirtschaft ankommt, wo wir Verbesserungen vornehmen können. Ich würde es als einen konstruktiven Austausch bezeichnen, es war ein guter Austausch. Es ging uns auch darum, die Diskussion zu versachlichen, weniger emotional zu führen. Und auch aufzuzeigen, was der Kanton unternimmt, wo uns aber auch die Hände gebunden sind. Insgesamt würde ich es als sachlichen, konstruktiven Austausch bezeichnen.

Standesvizepräsident Wieland: Die nächste Frage stellt Grossrat Cramerer betreffend Entwicklung Anzahl Wölfen. Die Antwort erteilt Regierungsvizepräsident Cavigelli. Herr Regierungsvizepräsident, Sie haben das Wort.

Crameri betreffend Entwicklung Anzahl Wolfrisse

Frage

In meiner Anfrage betreffend Wolf, Herdenschutz und Kostenfolgen, welche in der Augustsession 2017 behandelt wurde, und in der Antwort auf meine in der Fragestunde im Oktober 2018 eingereichten Frage antwortete die Regierung:

«Zudem können Wolf und Bär innert kurzer Zeit grosse Distanzen zurücklegen. Dieser grosse Aktionsradius setzt Warnsystemen Grenzen [...]» und «letztlich sind dem Informationssystem auch Grenzen gesetzt, vor allem, wenn Sie auch bedenken, welchen riesigen Aktionsradius Grossraubtiere in sehr kurzer Zeit überwinden können» (GRP Augustsession 2017 S. 113 und GRP Oktobersession 2018 S. 366).

Als Mitte 2019 der Kanton Graubünden endlich ein Warnsystem vor Grossraubtieren einführte, war die Freude gross, dass es einer der am stärksten betroffenen Kantone auch noch geschafft hat, ein solches System aufzubauen (andere Kantone hatten dies bereits längstens realisiert). Leider erweist sich der eingerichtete Warndienst als unbefriedigend. Die mitgeteilten Informationen sind nur auf ein örtlich sehr begrenztes Gebiet beschränkt und auch inhaltlich sind sie nicht sehr aussagekräftig. In der Region Mittelbünden wurde in diesem Frühjahr einzig davor gewarnt, dass man beim Viehtrieb mit Angriffen von Wölfen rechnen müsse. Aufgrund der vorgenannten Aussagen ist es aber zentral, dass der Kanton über Vorfälle im ganzen Kanton informiert, da die Grossraubtiere innert kürzester Zeit grosse Distanzen zurücklegen. Dies betrifft auch insbesondere Vorfälle von gesamtkantonaler Bedeutung, wie wenn ordnungsgemäss geschützte Herden oder gar Mutterkuhherden angegriffen werden, wie dies in diesem Frühjahr in der Surselva der Fall war. Auch ist entscheidend, dass die betroffene Bevölkerung namentlich auch von den Behörden vor Ort Auskünfte über das Vorhandensein von Grossraubtieren erhält, wenn diese angefragt werden.

Ich gelange deshalb mit folgenden Fragen an die Regierung:

- Ist die Regierung bereit, über das Warnsystem vor Grossraubtieren über Angriffe im ganzen Kanton zu informieren?
- Wie viele Risse durch Wölfe wurden in diesem Jahr bisher festgestellt?
- Ist die Regierung bereit, transparenter über vorgefallene Angriffe von Grossraubtieren zu informieren?

Regierungsrat Cavigelli: Ein Wolfsthema wiederum, von Reto Crameri. Wir haben festgestellt, auch Grossrat Brunold hat festgestellt: Die Wolfspopulation im Kanton Graubünden, sie wächst tatsächlich schnell. Und seit dem Monat März dieses Jahres verzeichnen wir auch mehr Vorfälle mit Wölfen im Vergleich zu anderen Jahren. Wir haben allerdings schon im Jahr 2019 für das ganze Kantonsgebiet ein sogenanntes regionales Alarmierungssystem aufgebaut. Dieses bedient Tierhalter, Imker, Alpmeister, Gemeindebehörden. Und es soll natürlich darauf aufmerksam machen, wo Nutztierrisse

geschehen, Wolfsvorkommen in Gebieten ohne permanenter Wolfspräsenz sich befinden, wo Bärenpräsenz festgestellt wird, wo Wolfsrudel sich bilden. Seit Beginn des statistischen Jagdjahres, und das ist der 1. Juni 2020, seit Anfang Juni 2020 haben wir ausserdem unsere Wildhut mit einer neuen App ausgerüstet. Diese neue App haben wir auch noch ergänzt mit einer weiteren Feststellung, die wir im Feld machen wollen, nämlich die Verhaltensauffälligkeiten bei Tieren der Rindergattung. Regierungskollege Caduff hat darauf hingewiesen, es geht dabei um die Rindergattung ganz generell, Rindviehherden, natürlich darunter als Teilmenge auch die Mutterkuhherden. Wir haben über diese neue App die Möglichkeit, Mitteilungstexte von 160 Zeichen zu senden. Die Zielgruppe soll wiederum informiert werden über Art und Zeitpunkt des Vorfalls, Art und Anzahl der betroffenen Tiere und mit Angaben zu den getroffenen Herdenschutzmassnahmen vor Ort. Wir haben dieses System auch mit dem Bündner Bauernverband aufgebaut und es wird von diesem Verband sehr begrüsst. Diese Daten dienen uns im Übrigen auch, um allgemeine Informationsaufgaben besser erfüllen zu können. Wir bedienen mit diesen Erkenntnissen über diese App neu auch eine Homepage des AJF, beginnend eben auf den 1. Juni 2020, den Beginn des Jagdjahres.

Die Frage eins zielt auf den Wunsch, dass man das Warnsystem betreffend Grossraubtiere auf das ganze Kantonsgebiet ausdehnt. Dabei müssen wir unterscheiden zwischen zwei Informationssystemen: Wir haben das Alarmierungssystem und wir kennen das Informationssystem. Hier geht es darum, die Alarmierung kantonsweit auszudehnen. Wir sind der Meinung, dass es nicht wesentlich nutzbringend ist, das Alarmierungssystem auf das gesamte Kantonsgebiet auszudehnen. Wir haben eine Datenbank für Alarmierungen, zwischen 3500 bis 4000 Tierhalter, Imker, Alpmeister und Gemeindebehörden. Und wir sind der Meinung, dass es zielgerichtet erfolgen kann: Nämlich die Gebiete, die betroffen sind, zu informieren, alarmieren über akute Situationen, und dass man Gebiete, die nicht betroffen sind von gewissen Ereignissen, von diesen Informationen fernhält. Diesem Anliegen würden wir also lieber nicht Folge leisten. Anders verhält es sich natürlich aber mit der allgemeinen Information. Ich habe darauf hingewiesen, dass wir beim Amt für Jagd und Fischerei die Information für sehr wichtig halten. Wir möchten sie auch laufend optimieren wie auch das Alarmierungssystem. Wir möchten sie auch breiter zugänglich machen. Und das erste deutliche Zeichen in diese Richtung, das jüngste Zeichen ist, dass wir eben diese Homepage auf der Seite des Amtes für Jagd und Fischerei führen, öffentlich zugänglich machen, wo wir die verschiedenen Grossraubtierbeobachtungen und Rissereignisse auf einer Karte darstellen. Diese Karte, es lohnt sich vielleicht einmal, auch während der Session einen Blick darauf zu werfen, sie verzeichnet die verschiedenen Grossraubtier-Arten. Sie verzeichnet, auf einer Zeitachse auch dargestellt, wie aktuell die Erkenntnisse, die Feststellungen im Feld gewesen sind. In diesem Sinne glauben wir, der Frage oder dem Bedürfnis, dem Anliegen von Grossrat Crameri bereits nachgekommen zu sein.

Die zweite Frage richtet sich darauf, wie viele Risse wir in diesem Jahr zu verzeichnen haben. Stand vor zwei Tagen sind es 50 Nutztierrisse, 48 Schafe, zwei Ziegen, also alles Kleinvieh. 16 Tiere davon aus Herden, die an sich geschützt gewesen wären, nämlich durch Elektrozaune, korrekte Elektrozaune, und Herdenschutzhunde.

Die dritte Frage zielt darauf, dass man Angriffe transparenter oder vielleicht eben auch optimierter kommunizieren soll. Dazu die Antwort, dass das AJF ganz grundsätzlich von Gesetzes wegen natürlich einen Auftrag hat, zu informieren über die Lebensweise des Wildes. Die Bedürfnisse auch des Wildes und auch der Schutz des Wildes ist ein wichtiges Thema. Dazu gehört aber natürlich auch die Information über Konflikte, die entstehen zwischen den Grossraubtieren und dem Menschen und seiner Art des Lebens. Diese Information erfüllen wir nicht nur über das Amt für Jagd und Fischerei, sondern natürlich auch mit weiteren Dienststellen des Kantons. Bereits erwähnt heute Morgen in der Frage eins von Grossrat Brunold der Plantahof, aber es sind auch andere Dienststellen, die sich dieser Informationsaufgabe annehmen. Zudem erfüllt diese Aufgabe auch das Departement Volkswirtschaft/Soziales von Kollege Caduff und mein Departement. Wir versuchen, diese Information gemeinsam zu vertreten, weil wir auch gut abgestimmt sind. Und somit haben wir rege Auftrittstätigkeit an Anlässen vor ganz breitem Zielpublikum. Wir haben auch verschiedene Publikationen, die wir tätigen in unterschiedlichen Gefässen. Eine interessante Quelle, schnell greifbar, ist die Homepage wiederum des Amtes für Jagd und Fischerei, wo verschiedene Berichte drauf sind, unter anderem auch der Jahresbericht Wolf.

Standesvizepräsident Wieland: Grossrat Crameri, ich erteile Ihnen das Wort für eine kurze Nachfrage.

Crameri: Ich danke der Regierung bestens für die Beantwortung meiner Frage, bin sehr zuversichtlich und positiv überrascht von der neuen Homepage und verzichte auf eine Nachfrage. Besten Dank.

Standesvizepräsident Wieland: Die nächste Frage stellt Grossrat Michael (Donat) betreffend Kommunikation durch die Wildhut im Zusammenhang mit zunehmender Wolfspräsenz. Die Antwort erteilt ebenfalls Regierungsvizepräsident Cavigelli. Herr Regierungsvizepräsident, Sie haben das Wort.

Michael betreffend Kommunikation durch die Wildhut im Zusammenhang mit zunehmender Wolfspräsenz

Frage

Vom 12. Mai bis 25. Oktober 2020 steht im Bündner Naturmuseum in Chur der Wolf im Zentrum. Mit «Wolf – Wieder unter uns» und «Der Wolf ist da. Eine Menschenausstellung» finden gleich zwei Ausstellungen über dieses Tier statt. Mit Anlässen und Referaten werden die Ausstellungen mit einem vielfältigen Rahmenprogramm ergänzt. Neben anderen Referenten werden von der

kantonalen Verwaltung der Amtsvorsteher Dr. med. vet. Adrian Arquint und der Herdenschutzbeauftragte des Plantahofs, Jan Boner, Referate zum Thema halten. Eine Wolfs-Exkursion mit der Wildhüterin Pirmina Caminada im Raum Ilanz ist am 15. August vorgesehen.

Seit letztem Sommer und der Anwesenheit von verschiedenen Wolfsrudeln sind die Landwirte vor allem in der Surselva vor grosse Probleme gestellt. In regelmässigen Abständen werden Schafe und Ziegen in geschützten und ungeschützten Herden vom Wolf gerissen. Mutterkuhherden werden vom Wolf aufgescheucht, was den natürlichen Beschützerinstinkt der Mutterkühe verstärkt. Die Folgen ihres Verhaltens in Bezug auf Wanderer, Biker, Bauern und Hirten sind nicht absehbar. Die Wildhut ist vor Ort und versucht, mit Vergrämungsaktionen grösseren Schaden zu verhindern. Trotz allem ist die Ohnmacht aufgrund der ständigen Wolfsangriffe sehr gross.

Im Anbetracht der grossen Probleme vor Ort ist für viele Landwirte nicht nachvollziehbar, dass sich die Wildhut für Wolfs-Exkursionen einspannen lässt. Es wird befürchtet, dass nur einseitig über die Folgen der Wolfspräsenz berichtet wird. Zusätzlich wird grundsätzlich die Kommunikation und Transparenz der Wildhut in Frage gestellt.

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wurde die Durchführung einer Wolfs-Exkursion durch die Wildhut von den Vorgesetzten bewilligt?
2. Wenn ja, wie wird gewährleistet, dass die Wildhut die Teilnehmer über alle Zusammenhänge sowie Probleme im Zusammenhang mit dem Wolf informiert?
3. Gibt es seitens AJF Weisungen an die Wildhut, die im täglichen Gebrauch eine ehrliche und transparente Kommunikation garantieren?

Regierungsrat Cavigelli: Danke für das Wort. Es geht, wie Standesvizepräsident Wieland sagt, um die Kommunikation durch die Wildhut im Zusammenhang mit der Wolfspräsenz. Es ist, ich habe darauf hingewiesen, eine wichtige Wahrnehmung und Interpretation unserer Aufgabe, dass wir rege informieren über die Situation des Wolfes im Kanton und natürlich auch über die Entwicklung der Wolfspopulation. Ich konnte in der Vorfrage schon darauf hinweisen, dass diese Aufgabe mittlerweile seit mehreren Jahren vom Amt für Jagd und Fischerei im Lead wahrgenommen wird, nämlich seit die Rückkehr der Wolfstiere festgestellt werden konnte. Mitbetroffene Amtsstellen sind der Plantahof, das Amt für Landschaft und Geoinformation, aber auch das Bündner Naturmuseum und das Amt für Wald- und Naturgefahren, die die Informationsaufgabe wahrnehmen. Diese Informationsaufgabe erfüllen wir über Teilnahme an Ausstellungen, z.B. die HIGA-Ausstellung, Referate bei ganz verschiedenen Anlässen, durchaus von Stakeholdern mit einseitigen Interessen, da scheut man gar nichts. Selbstverständlich kommunizieren wir auch via Medien. Es gehört eben auch zu der Pflicht, zu informieren. Ich habe darauf hingewiesen im Zusammenhang mit der Frage von Grossrat Crameri. Das Bedürfnis der Öffentlichkeit nach Information zu Sichtungen, zu Vorfällen mit Grossraubtieren interpretieren wir auch durchaus als sich entwi-

ckelnd. Wir möchten wachsam sein und aufmerksam verfolgen, wie die Bedürfnisse sich verändern, eben weiterentwickeln. Und wir haben auch deshalb, ich habe bereits darauf hingewiesen, einerseits das Alarmsystem angepasst und auf der anderen Seite das Informationssystem auf der Homepage des Amtes für Jagd und Fischerei installiert. Dank neuer Geräte, dank neuer Instrumente, wie die zuvor genannte App der Wildhut.

Zu der Frage eins: Ob es zulässig sei, dass das Amt für Jagd und Fischerei mit einer Vertretung der Wildhut auch eine Wolfsexkursion im Auftrag des Bündner Naturmuseums durchführen könne, stellt sich die Frage für Grossrat Michael, ob das bewilligt worden sei. Es ist bewilligt worden. Der Anlass ist Teil einer ganzen Serie von verschiedenen Informationsanlässen, die vom Bündner Naturmuseum initiiert worden sind und über das Jahr durchgeführt werden. Direktor Ueli Rehsteiner ist an die Amtsleitung des Amtes für Jagd und Fischerei gelangt und hat um Bewilligung ersucht. Und diese ist ihm via Amtsleitung des Amtes für Jagd und Fischerei erteilt worden. Es sind in dieser Serie von Anlässen des Bündner Naturmuseums im Übrigen sehr unterschiedliche Sichtweisen im Verhältnis zum Thema Grossraubtier respektive vor allem Wolfspräsenz involviert. Es gibt dort Abende, wo Schafzüchter die Hauptrolle spielen, dann einmal eine Hirtin, einmal ein Züchter von Herdenschutzhunden, einmal eben eine Wildhüterin, aber auch Naturschützer. Die Aufgabe des Bündner Naturmuseums, das aufgabenbezogen ja eher zum Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement als zu meinem Departement gehört, die Aufgabe, die sich das Bündner Naturmuseum gibt, ist, dass man Informationen bekommt als interessierte Person und sich dann eine Meinung frei bilden kann.

Die Frage zwei stellt den Kontext der Informationen in den Rahmen, dass man vielleicht nicht immer objektiv oder vor allem kritisch auch gegenüber dem Wolf informiere von Seiten der Mitarbeitenden des Amtes für Jagd und Fischerei. Nach unserem Verständnis ist es nicht so, es soll auch nicht so sein und es darf auch nicht so sein. Die Mitarbeitenden des Amtes für Jagd und Fischerei sind die Fachstelle für das Wildtiermanagement. Sie haben bis zu einem gewissen Grade natürlich eine grüne Aufgabe, eine Schutzaufgabe. Diese Aufgabe ist uns übertragen von Bundesrechts wegen über das nationale Jagdgesetz und somit von der Schweizer Bevölkerung. Und wir gehen davon aus, dass unsere Mitarbeitenden des Amtes für Jagd und Fischerei sachlich informieren müssen, neutral informieren müssen. Und dies auch sehr gut können, weil sie sich ja in den Regionen bewegen und insbesondere auch mit den Konflikten, die im Zusammenhang mit Grossraubtieren stehen, natürlich bestens vertraut sind. Sie sind direkt konfrontiert und können darüber auch sachlich und neutral berichten.

Die Frage drei stellt den Komplex in den Vordergrund, ob es Weisungen gebe der Verwaltung, der Regierung, für die Kommunikation durch die Wildhut. Es gibt solche Weisungen, ja. Es gibt eine interne Weisung des Amtes für Jagd und Fischerei, wie zu kommunizieren ist, und da fällt insbesondere eine Weisung mit einem Kommunikationsverbot auf. Die speziellen Ereignisse, die vielleicht durchaus im Sinne eines «gwundrigen»

Interesses sehr akut sind, dürfen nicht kommuniziert werden. Z. B. kommuniziert man nicht den Standort der Wurfhöhle. Man kommuniziert nicht die sogenannten Rendezvous-Plätze der Jungtiere. Was aber sicherlich der Fall ist, ist, dass auch von Seiten der Wildhut, auch des Leiters des Amtes für Jagd und Fischerei, immer wieder darauf hingewiesen wurde, dass auch das AJF, trifft auch auf meine Person und auf die Regierung als Ganzes zu, dass wir natürlich grosses Verständnis haben für die neu eingetretene und zum Teil sehr schwierige Situation für die Land- und die Alpwirtschaft.

Standesvizepräsident Wieland: Grossrat Michael, ich erteile Ihnen das Wort für eine kurze Nachfrage.

Michael (Donat): Ich danke der Regierung für die Beantwortung der Frage. Ich stelle fest, der Amtsleiter informiert wirklich gut. Er hat gute Auftritte und man hat das Gefühl, dass man einander ernst nimmt. Das ist nicht der Vorwurf. Der Vorwurf ist aber ganz klar gegenüber der Wildhut auf dem Feld. Und es ist von grossem Interesse für alle Beteiligten, dass diese Kommunikation nachvollziehbar, transparent und ehrlich ist. Und dieser Eindruck besteht ganz klar nicht. Darum eine konkrete Frage an Sie, Herr Regierungsrat: Nehmen Sie Einfluss, dass dies gewährleistet wird? Es bestehen ja scheinbar Weisungen, und diese sollten in diesem Fall umgesetzt werden. Vielen Dank.

Regierungsrat Cavigelli: Es besteht natürlich die Vorstellung, dass man sich als mitarbeitende Person loyal an die Aufgabenstellung hält. Und diese Aufgabenstellung wird nicht von jeder Einzelperson, das ist überall gleich, genau gleich interpretiert. Es ist mit Sicherheit so, dass die eine oder andere Person die gleiche Aufgabenstellung im Pflichtenheft vielleicht mit Nuancen anders sieht. Aber es ist auf der anderen Seite trotzdem, aus meiner Sicht, erkennbar, dass wir eine gute Führung im Amt für Jagd und Fischerei haben. Die Führung nimmt die Kommunikationsaufgabe ganz grundsätzlich sehr ernst, für sich persönlich. Wir sehen natürlich auch, dass die Wildhut besonders gefordert ist. Das sind ja ungefähr 50 verschiedene Personen, die sich auf dem Feld bewegen, im ganzen Kanton. Und etwas, das hier einfach auch ein bisschen frank, frisch gesagt werden kann und soll und muss: Die Wildhüter sind natürlich nicht in erster Linie als Kommunikatoren ausgebildet. Sie sind die Leute auf dem Feld, für die Erfüllung der Aufgabe des Wildtiermanagements, und trotzdem sehen wir in der Kommunikation auch über unsere Mitarbeitenden eine grosse Aufgabe. Wir versuchen sie auch aufmerksam zu machen, dass ihre Kommunikation eben sehr wichtig ist, weil sie in emotional vielleicht angespannter Situation ziemlich zeitnahe zu schwierigen Ereignissen für die angesprochene Person anfällt und somit besonders beurteilt wird. Daran arbeiten wir. Diese Aufgabe ist beim Amt für Jagd und Fischerei platziert, wird sehr sensibel wahrgenommen, und ich hoffe, dass uns das gelingt, weil es letztlich eben auch unsere Aufgabe ist, neutral und sachlich zu informieren. Diese Weisungen, die ich angesprochen habe im Zusammenhang mit der Beantwortung

einer Frage, die sind unseren Mitarbeitenden, also im Detail, bestens bekannt.

Standesvizepräsident Wieland: Die nächste Frage stellt Grossrätin Cahenzli-Philipp betreffend Lehrstellensituation in Graubünden. Die Antwort erteilt Regierungsrat Parolini. Herr Regierungsrat, Sie haben das Wort.

Cahenzli-Philipp betreffend Lehrstellensituation in Graubünden

Frage

In den letzten Jahren wirkte sich ein demografisch bedingter Rückgang der Anzahl SchulabgängerInnen auf den Lehrstellenmarkt in Graubünden aus und nicht alle Lehrstellen im Kanton konnten jeweils besetzt werden. Nun sagen verschiedene Medienberichte unter Berufung auf neuste Studienergebnisse der Uni Bern und Zürich eine markante Trendwende voraus. Die durch die Coronakrise betroffenen Unternehmen dürften in Zukunft insgesamt weniger Lehrstellen anbieten und es könnte damit zu einem längerfristig anhaltenden Lehrstellenmangel kommen.

Ich danke der Regierung für die Antworten auf folgende Fragen:

1. Wie sieht die Situation in Graubünden für Lehrstellen ab Herbst 2020 aus?
2. Besteht Handlungsbedarf für den Kanton, um in den nächsten fünf Jahren das Schaffen zusätzlicher Lehrstellen zu fördern?
3. Falls ja, welche Möglichkeiten hat der Kanton dazu?

Regierungsrat Parolini: Nun kommen wir von den Wölfen zu den Lehrstellen. Die Antwort auf die erste Frage: Das Amt für Berufsbildung verzeichnet verglichen mit Ende April 2019 beinahe die gleiche Anzahl ausgeschriebener Lehrstellen. Ein grosser Teil der Lehrverträge wird erst abgeschlossen. Zwischen den Monaten Mai bis Juli registriert das zuständige Amt in der Regel über 400 Lehrvertragsabschlüsse. Die derzeitige Lage erschwert den regulären Ablauf des Berufswahlprozesses, z. B. Schnupperlehren, Bewerbungsgespräche. Aufgrund der aktuell zur Verfügung stehenden Informationen kann davon ausgegangen werden, dass voraussichtlich bis August 2020 die allermeisten Schulabgänger und Schulabgängerinnen eine Anschlusslösung in der Sekundarstufe II gefunden haben, d. h. ähnlich wie auch in den Vorjahren. Zudem gilt anzumerken, dass seit März 2020 keine Lehrvertragsauflösungen erfasst wurden, welche wegen der Coronakrise beziehungsweise aus wirtschaftlichen oder strukturellen Gründen aufgelöst wurden. Ob die ausserordentliche Lage aufgrund des Coronavirus den künftigen Lehrstellenmarkt negativ beeinflussen wird, zeigt sich, sobald die ausserordentliche Lage aufgehoben ist und alle Betriebe ihre Arbeit wieder aufgenommen haben. Der Lehrstellennachweis für Lehrbeginn im Jahr 2021 ist aktuell in Vorbereitung und die Publikation der gemeldeten Lehrstellen auf der Website www.berufsberatung.ch erfolgt voraussichtlich ab 1. August 2020.

Die Antwort auf die zweite Frage: Gemäss Geburtenstatistik darf davon ausgegangen werden, dass die Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger ab dem Jahr 2021 kontinuierlich leicht ansteigt. Im Jahr 2025 liegt die voraussichtliche Anzahl trotzdem immer noch um rund 40 Jugendliche und damit potenziell Lernende unter der heutigen Anzahl. In den letzten fünf Jahren waren beim Amt für Berufsbildung per Ende Juni jeweils noch über 550 ausgeschriebene Lehrstellen registriert. Diese Zahlen geben aktuell keinen Anlass dazu, Massnahmen zu ergreifen, um das Schaffen von zusätzlichen Lehrstellen zu fördern. Auch unter den aktuell erschwerten Bedingungen sollen möglichst viele Jugendliche per Anfang August 2020 eine Lehrstelle finden. Gleichzeitig sollen Lehrbetriebe ihre offenen Lehrstellen besetzen und damit ihren späteren Bedarf an qualifizierten Fachkräften decken können. Vor diesem Hintergrund hat Bundesrat Guy Parmelin das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ beauftragt, zeitlich befristet bis Ende 2020 eine verbundpartnerschaftlich zusammengesetzte Task Force «Perspektive Berufslehre 2020» einzusetzen. Die Task Force hat im Wesentlichen die Aufgabe, die sich verändernde Situation auf dem Lehrstellenmarkt zu beobachten, zu analysieren und im Falle eines Ungleichgewichts agil und effizient für geeignete Stabilisierungsmassnahmen zu sorgen. Ziel der Arbeiten ist es, Kantonen, Lehrbetrieben und Jugendlichen eine bestmögliche Unterstützung im Hinblick auf die Besetzung der Lehrstellen 2020 zu garantieren und die Akteure vor Ort zu stärken. Bereits Mitte März 2020 hat eine verbundpartnerschaftliche Arbeitsgruppe zum Thema Rekrutierung von Lernenden mit Vorarbeiten begonnen. Die Antwort auf die dritte Frage entfällt.

Standesvizepräsident Wieland: Frau Grossrätin Cahenzli-Philipp, Sie haben die Möglichkeit einer kurzen Nachfrage.

Cahenzli-Philipp: Der Regierungsrat zeichnet ein doch insgesamt vorsichtig positives Bild für die Lehrstellensuchenden. Bleiben wir aufmerksam, ist doch die Berufslehre ein Trumpf, dem wir Sorge tragen müssen. Vielen Dank für die Antwort.

Standesvizepräsident Wieland:

Die nächste Frage stellt Consigliere Censi concernente lentezza decisionale del Tribunale amministrativo. Regierungsrat Peyer wird die Anfrage beantworten.

Censi betreffend Lentezza decisionale del Tribunale amministrativo

Domanda

I nostri tribunali cantonali stanno vivendo un periodo particolarmente difficile. Oltre alla bufera attorno al Tribunale cantonale desta particolare incompiensione la lentezza decisionale del Tribunale amministrativo. Quale rappresentante in Gran Consiglio del Circolo di Roveredo sono preoccupato e disorientato sui lunghissimi tempi tecnici delle pratiche in corso: mi riferisco in particolare

al ricorso inerente le elezioni comunali di Roveredo - che dopo ben 19 mesi e due decisioni cantonali sconfessate dal Tribunale federale - dove il capoluogo del Moesano non conosce ancora la composizione completa del proprio esecutivo o alla vertenza tra il Comune di Grono e la Società Elettrica Sopracenerina (SES) per quanto riguarda il riscatto delle linee e delle strutture di distribuzione dell'energia elettrica a seguito dell'aggregazione comunale.

Lungi da me volermi intromettere nelle decisioni che verranno prese dal potere giudiziario, in uno Stato dove vige la separazione dei poteri.

Chiedo pertanto al Lodevole Governo quanto segue:

1. Quali passi intende intraprendere il Governo cantonale per velocizzare i tempi decisionali del Tribunale amministrativo?
2. Come valuta il Governo (Ufficio per i Comuni) le ripercussioni dovute alle lungaggini del Tribunale amministrativo nell'operatività e nelle strategie di sviluppo di un ente locale?
3. In attesa della Riforma della giustizia prevista nel Cantone dei Grigioni (unificazione dei tribunali cantonali) quali misure intende adottare l'esecutivo cantonale per ovviare a queste problematiche?

Regierungsrat Peyer: Per iniziare vorrei sottolineare che nella loro attività giurisdizionale i tribunali sono indipendenti e sottostanno al solo diritto. La garanzia dell'indipendenza giudiziaria vieta al Governo di interferire nella procedura decisionale giudiziaria dei tribunali. I tribunali cantonali superiori sono soggetti alla vigilanza del Gran Consiglio. L'abbiamo sentito ieri. Il controllo e la sorveglianza dell'attività dei tribunali cantonali spettano alla CGSic. Di conseguenza, in linea di principio la maggior parte delle domande è rivolta alla Commissione.

Risposta 1: il Governo può prendere posizione in merito, in quanto ha deciso di anticipare la revisione parziale della legge sull'organizzazione giudiziaria relativa alla nomina di giudici straordinari. Questo progetto si trova ora in consultazione. La nomina di giudici straordinari è prevista quando il volume delle pratiche di un tribunale è straordinariamente elevato o se un giudice non è più in grado di esercitare la carica di giudice per più mesi. Il periodo di carica di questi giudici è limitato. Ciò dovrebbe consentire ai tribunali di evadere i procedimenti entro un termine ragionevole e nella composizione prevista dalla legge anche in situazioni eccezionali.

Risposta 2: il mondo è diventato più complesso e la disponibilità delle parti nonché le loro possibilità di finanziamento (assicurazioni per la protezione giuridica, finanziatori di procedimenti ecc.) per battersi per una causa fino all'ultima istanza sono aumentate. Se inoltre, per qualsivoglia motivo i procedimenti giudiziari si protraggono a lungo, nel migliore dei casi si evitano sviluppi negativi e nel peggiore dei casi vengono soffocati sforzi positivi. Nell'attuazione di progetti la velocità può rappresentare un vantaggio competitivo, ma gli oppositori potrebbero replicare che maggiore velocità potrebbe portare a imboccare più rapidamente la strada sbagliata. Si tratta quindi anche sempre di una questione di punti di vista. I promotori di un progetto devono sa-

pere che l'attuazione di buone idee richiede perseveranza. E chi riesce a convincere anche i critici in sede di formulazione e di attuazione di una strategia può evitare il ricorso ai tribunali. Ciò è molto impegnativo, ma non impossibile. Tra l'altro: anche la riforma dei comuni può rappresentare un approccio per risolvere problemi istituzionali in modo elegante e duraturo.

Risposta 3: la riforma della giustizia 3 serve in primo luogo ad attuare le decisioni prese dal Gran Consiglio nella sessione di giugno 2019 in occasione del dibattito relativo al rapporto concernente l'ottimizzazione dei tribunali cantonali superiori. Nel disciplinare l'unificazione dei tribunali cantonali superiori in un Tribunale di appello si esamina se nella legge sull'organizzazione giudiziaria il numero di posti di giudice debba continuare a essere definito in modo preciso. Una regolamentazione di questo tipo è estremamente rigida. Essa rende più difficile adeguare per tempo il numero di posti di giudice al volume delle pratiche. Di conseguenza, nel quadro del progetto legislativo in corso si prevede di prendere in esame la possibilità di definire nella legge il quadro all'interno del quale possa variare il numero di posti di giudice, come avviene in molti Cantoni. Al momento della nomina spetterebbe poi al Gran Consiglio stabilire il numero di giudici e il rispettivo volume d'impiego. Un modello simile favorirebbe anche la creazione di posti di giudici a tempo parziale, accolta con favore anche dal Gran Consiglio nella sessione di giugno.

Standesvizepräsident Wieland: Granconsigliere Censi, ich erteile Ihnen das Wort für eine kurze Nachfrage.

Censi: Ringrazio il Consigliere di Stato Peyer per le risposte. Ho una breve, eine kurze Nachfrage. Per quanto riguarda il Comune di Roveredo: come si andrà avanti adesso? Visto che la lentezza del Tribunale amministrativo ha creato anche determinate problematiche.

Regierungsrat Peyer: Danke, Herr Standesvizepräsident. Ich kann da nicht allzu sehr ins Detail gehen. Es handelt sich um ein laufendes Verfahren. Aber wie schon ausgeführt: Es ist nun mal so, wenn Sie in einem Verfahren alle möglichen Wege, die Sie haben, ausnutzen, dann werden wir das nicht beschleunigen. Und im konkret angesprochenen Fall von Roveredo wurde das gemacht. Jede Seite hat versucht, ihren Weg zu gehen, und das befördert nicht das Tempo.

Standesvizepräsident Wieland: Dann kommen wir jetzt zur Anfrage Deplazes betreffend Miete Parkplätze «sinergia». Grossrat Deplazes, Sie haben das Wort.

Deplazes betreffend Miete Parkplätze Sinergia

Frage

Die Miete für einen Parkplatz im Neubau Sinergia soll angeblich Fr. 30 pro Monat betragen. Dies wäre bedeutend unter dem Marktpreis von circa Fr. 80 pro Monat im Quartier.

1. Beträgt die Miete wirklich nur Fr. 30 für einen Parkplatz pro Monat bei Sinergia?
2. Warum werden die Parkplätze den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unter dem Marktpreis vermietet?

Regierungsrat Cavigelli: Herr Standesvizepräsident, ich übernehme zuerst, ist das möglich? Ist möglich. Wir haben seit 2003 eine Bewirtschaftungsaufgabe in einer Verordnung geregelt, die Verordnung über die Bewirtschaftung der Parkplätze der kantonalen Verwaltung. Und dort sind verschiedene Vorgaben gemacht. Es gibt Mitarbeitende, die können den Parkplatz unentgeltlich beanspruchen, wenn sie eine der wesentlichen Voraussetzungen erfüllen. Eine Voraussetzung ist, dass man Mitarbeitender ist mit regelmässigem dienstlichen Gebrauch des eigenen Fahrzeugs. Das ist dann der Fall, wenn man mehr als 3000 dienstlich gefahrene Kilometer oder mehr als 90 dienstliche Fahrten pro Jahr aufweisen kann. Dazu gehören auch Fahrten im Pikett- und Nachtdienst. Ebenfalls unentgeltlich bekommen den Parkplatz Mitarbeitende mit einer körperlichen Einschränkung. Und ebenfalls unentgeltlich bekommen den Parkplatz Mitarbeitende, die den Dienort mit dem öffentlichen Verkehrsmittel sonst nicht rechtzeitig erreichen könnten, und es gibt solche. Dann gibt es Mitarbeitende, die haben einen günstigen Preis für ihren Parkplatz, nämlich 30 Franken, wenn sie unregelmässig, aber doch hin und wieder ihr eigenes Fahrzeug zum dienstlichen Gebrauch einsetzen. Dies wird angenommen, wenn man 500 bis 3000 dienstlich gefahrene Kilometer hat mit dem privaten Fahrzeug oder wenn man zwischen 15 bis 90 Fahrten ausführt pro Jahr mit dem privaten Fahrzeug, auch hier inklusive Pikett- und Nachtdienst. Dann bezahlt man, wie erwähnt, 30 Franken im Monat. Mitarbeitende, die für die dienstliche Tätigkeit ihr Fahrzeug nicht benötigen, die bekommen einen Parkplatz, wenn es noch freie Parkplatzflächen hat, nur dann, und bezahlen dann 50 Franken pro Monat. Dies ist die Regelung, die gemäss Verordnung über die Bewirtschaftung der Parkplätze der kantonalen Verwaltung seit 2003 gilt. Wir haben vor zwei Jahren ungefähr diese Frage allerdings auch einmal sichten lassen wollen und haben einen Projektauftrag erteilt unter dem Titel «Betriebliches Mobilitätsmanagement in der kantonalen Verwaltung». Ein wesentliches Ziel dieses Projektauftrages meines Departementes war auch die Frage, ob wir uns im Thema Nachhaltigkeit auch diesbezüglich eine Vorbildrolle zuweisen können. Es ist letztlich unser Ziel, dass man möglichst auf den Einsatz des individuellen eigenen Fahrzeugs verzichtet und allfällig entweder auf den öffentlichen Verkehr umsteigt oder, wo möglich, den Langsamverkehr wählt. In diesem Konzept «Betriebliches Mobilitätsmanagement» sind verschiedene Massnahmen vorgeschlagen, welche die Regierung zur Kenntnis genommen hat, nämlich ein zentrales Flottenmanagement, die Reduktion der Parkplatzberechtigung, die Erhöhung der Parkgebühren, ein Bike-Sharing und Förderungsmassnahmen für den Umstieg auf den öffentlichen Verkehr. Es sind Aufträge zur Umsetzung erteilt durch die Regierung an die unterschiedlichen Dienststellen, die betroffen sind. Wir wollen diese bis Ende dieses Jahres vorliegen haben.

Zur Frage eins, ob die Parkplätze jetzt eben tatsächlich 30 Franken kosten: Ich habe darauf hingewiesen, es gibt Parkplätze, die sind gratis, solche, die kosten zurzeit 30 Franken, und solche, die kosten zurzeit 50 Franken. Beim neuen Verwaltungszentrum «sinergia» wird es vorläufig auch so sein. Allerdings sind dort die Parkplätze sehr reduziert vorhanden, sodass wir dort Parkplätze nur zur Verfügung stellen können für Mitarbeitende, die regelmässig ihr Auto für Dienstreisen einsetzen oder die körperlich behindert sind. Zudem ist vorgesehen, ab Beginn nächsten Jahres die Parkplatzzgebühr entsprechend diesem Konzept «Betriebliches Mobilitätsmanagement» auf das ortsübliche Marktpreisniveau anzuheben, die Parkplatzberechtigung nochmals neu zu regeln und auch genügend Veloabstellplätze mit Ladestationen zur Verfügung zu stellen.

Standesvizepräsident Wieland: Grossrat Deplazes, ich erteile Ihnen das Wort für eine kurze Nachfrage. Wird nicht gewünscht. Somit kommen wir zur Anfrage von Grossrat Hartmann betreffend Unterrichtsbewilligung für Lehrpersonen ohne adäquate Ausbildung. Die Antwort erteilt Regierungsrat Parolini. Regierungsrat Parolini, Sie haben das Wort.

Hartmann betreffend Unterrichtsbewilligungen für Lehrpersonen ohne adäquate Ausbildung

Frage

Den Volksschulen im Kanton Graubünden gelingt es häufig nicht, alle Stellen mit für die entsprechende Stufe ausgebildeten Lehrkräften zu besetzen. Immer wieder müssen Sonderbewilligungen erteilt werden. Diese Lehrkräfte verrichten in der Regel sehr gute Arbeit. Trotzdem hat der Kanton Graubünden den Bedarf an gut ausgebildeten Lehrpersonen erkannt und hat seit einigen Jahren in vorbildlicher Manier die berufsbegleitende Nachqualifizierung ihrer Lehrpersonen mit Lehrgängen für die Sekundarstufe I und in Schulischer Heilpädagogik in die Wege geleitet. Ich bitte Sie in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Kann eine prospektive Aussage in Bezug auf den Anteil der für die Stufe nicht ausgebildeten Lehrpersonen für das kommende Schuljahr gemacht werden?
2. Wie stellt das Bildungsdepartement sicher, dass den Lehrpersonen, die eine solche strenge berufsbegleitende Nachqualifizierung erwerben, Zugang zu den nicht optimal besetzten Stellen ermöglicht wird, sprich welche Vorgaben gelten für die Schulgemeinden in Bezug auf deren Publikation?
3. Welche Kontrollmechanismen sorgen dafür, dass diese Vorgaben von den Schulgemeinden eingehalten werden?

Regierungsrat Parolini: Zuerst einige einleitende Bemerkungen zur Frage von Grossrat Hartmann. Mit den Unterrichtsbewilligungen für Lehrpersonen, gemäss Nomenklatur unseres Schulgesetzes «Lehrbewilligungen» genannt, ist ein grundsätzlicher Schutz aller Stufen adäquat ausgebildeter Lehrpersonen verbunden. Jeder

Kanton verfügt über adäquate Bestimmungen in seiner Gesetzgebung, die diesem Anliegen Rechnung tragen. Retrospektiv kann Folgendes festgestellt werden: Auf der Kindergarten- und Primarstufe werden in der Regel für die Vollpensum genügend ausgebildete Lehrpersonen gefunden. Auf der Sekundarstufe I ist die Nachfrage interkantonal häufig etwas höher als das Angebot, nämlich für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachbereiche. Kantonsspezifisch muss auf folgende strukturelle Probleme hingewiesen werden, die dazu führen, dass nicht der gesamte Lektionenpool durch das ordentlich angestellte Lehrpersonal für alle Schulstufen abgedeckt werden kann: Viele ausgebildete Lehrpersonen möchten nicht mehr ein volles Unterrichtspensum übernehmen. Dies führt automatisch zu Personalengpässen. Es hätte zwar theoretisch genügend ausgebildete Lehrpersonen, die aber jeweils nur ein Teilpensum abdecken. Insbesondere kleinere Trägerschaften benötigen in der Regel lediglich ein kleines Pensum schulische Heilpädagogik. Dieses innerhalb einer eng begrenzten Region bei unterschiedlichen Arbeitgebern auf ein Vollpensum aufzustocken, ist organisatorisch beinahe unmöglich. Somit haben wir auch in diesem Bereich pro vollwertig ausgebildeter Lehrperson nur ein Teilpensum, das von dieser Fachkraft abgedeckt wird. Zudem stehen uns im dreisprachigen Kanton Graubünden, namentlich für Romanisch-Bünden, nicht immer genügend ausgebildete Stufenlehrpersonen zur Verfügung, die im entsprechenden Idiom unterrichten können. Namentlich auf der Sekundarstufe I werden dann für kleinere Pensen seit Jahrzehnten Lehrpersonen der Primarstufe mit den entsprechenden sprachlichen Voraussetzungen eingesetzt. Der dreisprachige Kanton Graubünden muss sowohl für den Fremdsprachenunterricht als auch für den Schulsprachenunterricht über Lehrpersonal verfügen, das diesen grossen Herausforderungen gerecht wird. Mit dieser komplexen Problemstellung ist kein anderer Kanton in der Schweiz auf der Volksschulstufe konfrontiert. Bei Altersentlastungen gemäss Schulgesetz fallen kleinste Restpensen an, die teilweise mittels Lehrbewilligungen abgedeckt werden müssen. In der Lehrerinnen- und Lehrerbildung führt eine stärker aufs Individuum ausgerichtete Auswahl an Studienfächern zu einem heterogenen Profil, das oftmals nicht mit den Bedürfnissen einer Stellenausschreibung übereinstimmt. Das kann zur Folge haben, dass gewisse kleinere Pensen von anderen Lehrpersonen übernommen werden, für welche eine Lehrbewilligung erforderlich ist. Der Kanton hat sowohl für schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen wie auch für Lehrpersonen der Sekundarstufe I entsprechende Ausbildungsgänge an der pädagogischen Hochschule Graubünden, in Kooperation mit anderen pädagogischen Hochschulen der Ostschweiz oder mit der Hochschule für Heilpädagogik Zürich, angeboten. Dies ist ein willkommenes Angebot, löst aber die strukturellen Probleme leider nicht. Trotzdem hilft es, obwohl die Anzahl der ausgebildeten Lehrpersonen immer in einem Missverhältnis zur Besetzung der offenen Pensen steht.

Die Antwort zur ersten Frage: Im Gegensatz zu vielen anderen Kantonen hatte der Kanton Graubünden auch in den vergangenen Jahren grosses Glück, dass er die Stellen auf der Volksschulstufe mit grundsätzlich gut ausge-

bildetem Lehrpersonal besetzen konnte. Wir mussten dabei keine Notfallmassnahmen einleiten. Andere Kantone haben auf pensionierte Lehrpersonen zurückgegriffen, Klassen zusammengelegt, die Klassengrössen nach oben korrigiert, die Löhne angepasst, Lehrpersonen gesetzlich verpflichtet, ein minimal festgelegtes Pensum zu unterrichten, um überhaupt angestellt werden zu können, oder Studierende aus den pädagogischen Hochschulen mit einem Teilpensum an den Schulen beauftragt. Wir dürfen auch im Hinblick auf das kommende Schuljahr davon ausgehen, dass genügend Lehrpersonen im System zur Verfügung stehen, die über eine solide Grundausbildung verfügen. Die Anträge für Lehrbewilligungen für das Schuljahr 2020/2021 laufen seitens der Schulträgerschaften noch, sodass keine abschliessenden prospektiven Aussagen gemacht werden können. Der Vergleich der letzten Jahre zeigt aber, dass die Anzahl Bewilligungen konstant bleibt.

Die Antwort auf die zweite Frage: Die Anstellung der Lehrpersonen liegt im Verantwortungsbereich der Schulträgerschaften. Das Schulgesetz gibt jedoch vor, dass Lehrpersonen über einen stufengemässen Abschluss verfügen müssen. Sie müssen einen Fähigkeitsausweis besitzen, der einem von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK erlassenen Ausbildungsreglement entspricht. Das ist somit auch ein wertvoller Schutz für Lehrpersonen aus der vom Kanton angebotenen, strengen, berufs begleitenden Nachqualifizierung. Die Trägerschaften sind grundsätzlich verpflichtet, stufengerecht ausgebildete Lehrpersonen anzustellen. Nur wenn keine solche Bewerbungen vorliegen, kann die Schulträgerschaft beim Amt eine Lehrbewilligung beantragen.

Die Antwort auf die dritte Frage: Die Kontrollmechanismen sind über das ordentliche Antragsverfahren einer Lehrbewilligung beim Amt gewährleistet. Die Stelle muss zuerst von der Schulträgerschaft ausgeschrieben werden. Danach wird die Lehrbewilligung beim Amt ordentlich mittels Formular beantragt. Alle erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag beizulegen. Dieser wird vom kantonalen Schulinspektorat geprüft und vom Amt genehmigt. Somit ist gewährleistet, dass die Vorgaben des Schulgesetzes von den Trägerschaften eingehalten werden.

Standesvizepräsident Wieland: Grossrat Hartmann, ich erteile Ihnen das Wort für eine kurze Nachfrage.

Hartmann: Ja, Herr Standesvizepräsident, danke für die Worterteilung. Ich habe keine weitere Nachfrage. Ich bedanke mich bei Regierungsrat Parolini für die sehr ausführliche Beantwortung meiner Fragen.

Standesvizepräsident Wieland: Die nächste Frage stellt Grossrat Rettich betreffend Tarife interkantonale Vereinbarung über die Höheren Fachschulen HFSV für den Sozialbereich. Die Antwort erteilt Regierungsrat Parolini. Herr Regierungsrat, Sie haben das Wort.

Rettich betreffend Tarife Interkantonale Vereinbarung über die Höheren Fachschulen HFSV für den Sozialbereich

Frage

Bildung nimmt in einer immer schneller funktionierenden, digitalisierten Welt einen stetig wachsenden Stellenwert ein. Nach einer Erstausbildung erhöht ein Studium die Qualifikationen von Fachpersonen und eröffnet breitere Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt. Haben junge Menschen die Möglichkeit, ein Studium innerhalb des Kantons zu absolvieren, trägt dies wiederum dazu bei, diese Fachpersonen in Graubünden zu halten.

Ende November 2019 formulierte der Vorstand der SODK seinen Antrag an die EDK zur Festlegung der Tarife in der HFSV für die Studienjahre 2021/22 und 2022/23. In der HFSV sind die Deckungsgrade der Bildungsgänge geregelt. Die SODK kann für die Bildungsgänge HF einen Antrag in der Höhe von bis zu 90% der Studium-Standardkosten an die EDK stellen.

Die Tarife für tertiäre Bildungsgänge der Höheren Fachschulen im Sozialbereich lauteten damals:

- Sozialpädagogik HF 90%
- Kindererziehung HF 90%
- Gemeindeanimation HF 50%
- Sozialpädagogische Werkstatteleitung HF 90%

Um möglichst vielen lernwilligen Personen ein Studium zu ermöglichen, ist eine Teilübernahme der Studienkosten notwendig. Die Ausbildung Gemeindeanimation HF fördert den sozialen Zusammenhalt der Bevölkerung sowie die Verbesserung der Lebensqualität in Bezug auf das soziale und kulturelle Zusammenleben in der Gemeinde oder im Quartier und hat bereits zwei wichtige und notwendige Ausbildungsplätze in Bündner Gemeinden in diesem Bereich geschaffen. Die erste Fachperson schliesst jetzt die Ausbildung ab und die zweite beginnt diesen Herbst. Mit Blick auf die oben aufgeführten Zahlen stellen sich mir nun folgende Fragen:

1. Wie hoch ist der Mitfinanzierungsgrad der tertiären Bildungsgänge der Höheren Fachschulen im Sozialbereich im Kanton Graubünden heute und ist die Regierung mit diesen Werten zufrieden?
2. Aus welchen Gründen wurde für den Studiengang Gemeindeanimation ein niedrigerer Tarif verlangt als für die restlichen Studiengänge?

Regierungsrat Parolini: Auch hier vorerst eine einleitende Bemerkung: Die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen, kurz HFSV, ist eine Finanzierungsvereinbarung der Erziehungsdirektorenkonferenz EDK. Die HFSV bildet seit dem Studienjahr 2015/2016 die Grundlage für den gleichberechtigten Zugang der Studierenden zu den Bildungsgängen von höheren Fachschulen HF. Sie regelt unter anderem die Höhe der Beiträge, welche ein Kanton für den ausserkantonalen Schulbesuch seiner Studierenden leistet. Per Mitte 2015 sind alle Kantone der Vereinbarung beigetreten. Die Beiträge werden je Bildungsgang differenziert nach Vollzeit- und Teilzeitausbildung in Form von Semesterpauschalen pro Studierende beziehungsweise Studierenden festgelegt. Im Grundsatz de-

cken die Beiträge 50 Prozent der durchschnittlichen Ausbildungskosten pro Bildungsgang und Studierenden. In den Fachbereichen Gesundheit-Soziales sowie Land- und Waldwirtschaft kann die zuständige Fachdirektorenkonferenz bei der Konferenz der Vereinbarungskantone für einzelne Bildungsgänge Beiträge in der Höhe von maximal 90 Prozent der ermittelten durchschnittlichen Standardkosten pro Studierenden und Semester beantragen. Sie hat hierfür ein erhöhtes öffentliches Interesse am entsprechenden Bildungsgang nachzuweisen, namentlich im Zusammenhang mit einem gesetzlichen Versorgungsauftrag.

Die Antwort auf die erste Frage: Die HFSV regelt die Finanzierung bei einem ausserkantonalen Studienort, d. h. der Kanton Graubünden zahlt für das Studium eines Bündner Studierenden an einer ausserkantonalen höheren Fachschule den entsprechenden HFSV-Beitrag. Umgekehrt zahlen die Herkunftskantone für ihre Studierenden in den Bündner höheren Fachschulen diese Beiträge. Der Mitfinanzierungsgrad der tertiären Bildungsgänge im Sozialbereich seitens HFSV ist somit schweizweit festgelegt. Grundsätzlich kommt der höhere Ansatz von 90 Prozent zur Anwendung. Je nach Kanton unterschiedlich gehandhabt wird die Restfinanzierung, d. h. welchen Anteil der Kanton Graubünden den höheren Fachschulen leistet. Der Kanton Graubünden übernimmt gemäss aktueller Gesetzgebung das Defizit der anerkannten höheren Fachschulen im Kanton. Dies gilt sowohl für die von Grossrat Rettich angesprochenen Bildungsgänge an der höheren Fachschule für Sozialpädagogik in Zizers wie auch für die ibW, Höhere Fachschule Südostschweiz, die SSTH in Passugg und die Academia Engiadina in Samedan. Eine Ausnahme bildet das Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales BGS als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Trägerschaft Kanton. Die Regierung des Kantons Graubünden hat mit dem BGS einen Leistungsauftrag mit Globalbeitrag abgeschlossen. In das vom Kanton übernommene Defizit der höheren Fachschulen fallen die Kosten für die Bündner Studierenden wie auch die nicht gedeckten Kosten der ausserkantonalen Studierenden. Seit 2017 sind die maximal möglichen Defizite pro Institution plafoniert. Innerhalb des plafonierten Defizits übernimmt der Kanton somit 100 Prozent der Nettokosten. Die Nennung einer fixen Zahl bezüglich der kantonalen Finanzierung einzelner Bildungsgänge durch den Kanton ist nicht möglich. Dies kann nur für eine Schule als Ganzes ausgewiesen werden. Der Anteil des Kantonsbeitrags an den Gesamteinnahmen beträgt für die HFS Zizers für das Jahr 2019 40,3 Prozent. Der Rest der Einnahmen setzt sich hauptsächlich aus Beiträgen anderer Kantone sowie Studiengebühren zusammen. Die Schulen beziehungsweise die Bildungsgänge der höheren Fachschulen, auch im Sozialbereich, sind gemäss Ansicht der Regierung ausreichend finanziert. Gestützt auf einen Regierungsauftrag wird aktuell das geltende Finanzierungssystem der höheren Fachschulen im Kanton Graubünden und mögliche alternative Formen der Finanzierung unter die Lupe genommen. Das weitere Vorgehen diesbezüglich ist noch offen. Dies betrifft auch die Lehrgänge im Sozialbereich.

Und die Antwort auf die zweite Frage: Wie vorgängig angesprochen, können im Fachbereich Soziales aufgrund des erhöhten öffentlichen Interesses die HFSV-Beiträge auf 90 Prozent der Ausbildungskosten durch die Konferenz der Vereinbarungskantone festgelegt werden. Dies trifft bislang für die Lehrgänge Sozialpädagogik, Kindererziehung sowie sozialpädagogische Werkstattleitung zu. Für den Lehrgang Gemeindeanimation liegt der Wert bislang beim normalen Ansatz von 50 Prozent, d. h. für diesen Lehrgang wurde noch kein erhöhtes öffentliches Interesse nachgewiesen. Für den Lehrgang Gemeindeanimation ist jedoch der Entscheid für die Studiengänge ab 2021/2022 noch pendent. Vorgesehen ist, dass die Konferenz am 25. Juni 2020 entscheidet, ob der Ansatz auf 90 Prozent erhöht wird.

Standesvizepräsident Wieland: Grossrat Rettich, ich erteile Ihnen das Wort für eine kurze Nachfrage.

Rettich: Regierungsrat Parolini, ich möchte mich für die Beantwortung meiner Fragen bedanken. Für Auszubildende im Kanton ist der Mitfinanzierungsgrad von Ausbildungen durch den Kanton natürlich sehr relevant. Gerne möchte ich deshalb eine kurze Nachfrage stellen und wissen, für welchen Mitfinanzierungsgrad der Ausbildung Gemeindeanimation sich die Bündner Regierung eingesetzt hat. Beziehungsweise, welcher Mitfinanzierungsgrad Ende Juni an der Sitzung der EDK aus welchen Gründen präferiert wird.

Regierungsrat Parolini: Diese Zusatzfrage kann ich Ihnen jetzt nicht beantworten. Wir müssen die Diskussion abwarten und die verschiedenen Argumente, die angebracht werden, zuerst anhören und uns dann entscheiden.

Standesvizepräsident Wieland: Die nächste Frage stellt Grossrat Schwärzel betreffend Aufhebung der Fernsteuerzentrale der RhB in Klosters. Die Antwort erteilt Regierungsvizepräsident Cavigelli. Herr Regierungsvizepräsident, ich erteile Ihnen das Wort.

Schwärzel betreffend Aufhebung der Fernsteuerzentrale der RhB in Klosters

Frage

Gemäss Informationen soll die soeben vollkommen erneuerte Fernsteuerzentrale Klosters der RhB ab 2021 nicht mehr personell betrieben, infrastrukturell für den Notfall jedoch erhalten werden. Für den Standort Klosters ist dies sehr zu bedauern. Dieser geplante Schritt ist zu überprüfen. Die RhB begründet ihn mit vereinfachter Führung und Organisation bei nur einem Standort in Landquart. Die Coronakrise hat jedoch gezeigt, dass Personen an dezentralen Arbeitsplätzen problemlos geführt werden können.

Erst kürzlich konnte die erneuerte Fernsteuerzentrale Klosters eingeweiht werden. Damit - so erwarteten wir - stehe die RhB zum Standort Klosters und zu dezentralisierten Arbeitsplätzen. Es ist wahr, die RhB-Weichen

könnten theoretisch auch von Indien ferngesteuert werden. Doch die RhB als Betrieb mit staatlicher Mehrheit hat in meinen Augen auch eine regionalwirtschaftliche Verantwortung und muss den Öffentlichen Verkehr im Graubünden gewährleisten.

Die Gewährleistung des Fahrplans ist mit einem einzigen Standort nicht möglich: Bei Pandemien wie Corona oder auch bei einem normalen Ausbruch der Grippewelle ist es von grossem Vorteil, wenn nicht alle systemrelevanten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in denselben Räumlichkeiten arbeiten. Wäre es doch möglich, dass aufgrund der Erkrankung eines Mitarbeiters alle anderen zu Hause in der Quarantäne bleiben müssten. Passiert dies in Landquart als einziger Betriebsstelle, wäre die RhB und damit der öffentliche Verkehr in Graubünden weitgehend lahmgelegt. Nur schon aus diesem Grund ist eine zweite personell besetzte Fernsteuerzentrale der RhB unabdingbar. Ich hoffe, die Regierung teilt diese Meinung.

1. Wurde der Regierung - falls sie überhaupt über die geplante Zentralisierung informiert wurde - mitgeteilt, ob und inwiefern die RhB Kosteneinsparungen erhofft, welche die Zentralisierung trotz oben aufgeführten Nachteilen rechtfertigen könnten?
2. Was würde zu welchen Kosteneinsparungen führen?

Regierungsrat Cavigelli: Danke für das Wort. Es geht um die Fernsteuerzentrale beziehungsweise neudeutsch «Rail Control Center». Es gibt ein solches Center in Klosters und in Landquart, ursprünglich jedenfalls. Und es stellt sich die Frage für die RhB, wie sie mit zwei solchen Centern umgehen soll. Die RhB hat in eigener Unternehmensverantwortung entschieden, dass sie diese beiden Fernsteuerungszentralen vereinen möchte, zentralisieren möchte in Landquart. Sie begründet das uns gegenüber so, dass man dadurch die Abläufe optimieren kann, dass man damit auch ökonomisch effizienter ist, und dass man auch eine höhere Qualität gewährleisten kann. Und dass dies insbesondere auch deshalb der Fall ist, weil das Angebot auf der Schiene laufend ausgebaut wird, die Trassen somit höher ausgelastet sind und es trotz Digitalisierung notwendig ist, die Fernsteuerung an einem Ort mit Personal, das sich hin und wieder auch begegnet, sicherstellen zu können. Es zeigt sich aber gerade auch in einer Zeit wie heute, wo wir noch am Rande einer ausserordentlichen Situation sind, eine akute Problemlage haben für den Betrieb von hochqualifizierten Steuerungszentralen, dass man mit Klosters natürlich auch eine Redundanz eingebaut hat, nämlich eine Absicherung für den Fall, dass man das System in Landquart nicht führen könnte. Es ist also gewissermassen eine Backup-Lösung installiert. Die RhB teilt uns dann allerdings auch mit, dass sie die Verantwortung für dezentrale Arbeitsplätze natürlich sehr ernst nimmt. Das freut uns, das erwarten wir von der RhB auch, via die eigene Strategie, und dass sie das auch fördert und letztlich eben sensibel auch unter diesem Aspekt immer wieder prüft. Die Frage ist nun die: Ist die Regierung informiert über die Zentralisierung dieser Fernsteuerzentrale? Ich sage mal so: Der Kanton ist darüber informiert, dass die RhB eine Zentralisierung dieser Betriebsführung ins Auge gefasst hat. Es liegt dies natürlich in der Kompetenz der

RhB, wenn sie damit Effizienzsteigerung erzielen kann, Einsparungen von Personalkosten erzielen kann. Die Frage zwei ist, wie die Kosteneinsparungen sich ergeben haben. Die RhB informiert uns, dass es eben sehr wichtig ist, um die Fahrplanstabilität und die Pünktlichkeit zu erzielen, und deshalb diese Zentralisierung als Hauptargument umgesetzt worden ist. Personalkosten, geht man davon aus, können ungefähr 100 000 Franken jährlich eingespart werden. Es werden aber natürlich auch weitere Argumente positiv angeführt von der RhB, nämlich die optimierten Abläufe, wie dargelegt, und eine verbesserte Kommunikation im Rahmen dieser Aufgabe.

Standesvizepräsident Wieland: Grossrat Schwärzel, ich erteile Ihnen das Wort für eine kurze Nachfrage.

Schwärzel: Ich danke Regierungsrat Cavigelli für die Antwort. Ich habe keine Nachfrage. Es ist ja leider nicht in der Kompetenz der Regierung, sondern bei der RhB.

Standesvizepräsident Wieland: Die nächste Frage stellt Grossrat Tomaschett (Breil) betreffend überkantonale Koordination der Schulferien. Die Antwort erteilt Regierungsrat Parolini. Herr Regierungsrat, ich erteile Ihnen das Wort.

Tomaschett (Breil) betreffend überkantonale Koordination der Schulferien

Frage

Die Erfolgsmeldungen über das Wintergeschäft 2019/20 waren bis zur Corona Pandemie höchst erfreulich: Erhöhung der Ersteintritte bei den Bergbahnen, Logiernächtezuwachs in der Hotellerie und Mehrumsätze in der Berggastronomie und Schneesportschulen. Die preisliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Destinationen hat sich dank einem konsequenten Kostenmanagement der Tourismusbetriebe in den letzten Jahren stark verbessert. Eine wichtige Stütze für die Tourismuswirtschaft ist die Inlandnachfrage, sprich die Bearbeitung des Heimmarktes Schweiz.

Der Tourismus in den Berggebieten ist heute sehr stark ein Saisongeschäft. Die gleichmässige Verteilung der Auslastungen ist eine Daueraufgabe für alle touristischen Destinationen. Frequenz-, Übernachtungs- und Umsatzsteigerungen sind nur zu erreichen, wenn wir verstärkter auf «Entsaisonalisierung» setzen und vor allem weniger ausgelastete Zeiten stärken. Im Wintergeschäft spielen dabei eine nicht unbedeutende Rolle die Sportferien.

Gerade auch jetzt nach der Corona-Pandemie steckt der Tourismus in einer tiefen Krise. Der Zeitpunkt, eine bessere Ferien-Staffelung, resp. einen Ganz-Jahres-Ferienplan Schweiz zu lancieren, wäre ideal. Bund und Kantone könnten hier eine ganze Branche stärken – ohne Gelder zu sprechen, einzig mit einer Systemveränderung. Darin könnten Sport-, Frühlings-, Sommer- und Herbstferien von allen Kantonen so verteilt werden, dass in jeder Woche eine gewisse Anzahl Schulen und Kantone Ferien machen. Mit diesen Massnahmen würden z.B. die ausgebuchten Februar- und August-Wochen entlastet

und andere Monate gestärkt. Personalplanung und Arbeitsplatzsicherheit in den Berggebieten wären höher. Die Preise dürften leicht nachlassen und somit den Konsumenten, Gästen und Kunden gefallen.

Im nächsten Jahr (2021) kumulieren sich bspw. die Sportferien in der ganzen Schweiz innerhalb von vier Wochen (ganzer Februar). Das führt zu massiven Auslastungsschwankungen, Kapazitätsengpässen, Qualitätsverlusten und damit verbunden zu möglichen «Abwanderungen» der Gäste ins Ausland. Ich möchte mit meiner Anfrage an meinen Vorstoss vom Oktober 2017 anknüpfen. Darin wurde die Regierung aufgefordert, unter Einbezug der Schweizer Wintersportkantone (Wallis, Waadt, Bern, Obwalden, Uri, St. Gallen und Tessin) mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) Verhandlungen aufzunehmen. Dies mit dem Ziel, die Schweizer Wintersportferien in den Monaten Februar und März auf sechs Wochen koordiniert zu verteilen, soweit möglich losgelöst von Ostern und Fasnacht. Der Auftrag wurde vom Grossen Rat mit 69 zu 16 Stimmen bei 10 Enthaltungen überwiesen.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Ist der Kanton in der erwähnten Sachlage aktiv geworden und hat bei den eingangs erwähnten Schweizer Wintersportkantonen eine entsprechende Bedürfnisabklärung gemacht?
2. Falls ja, welche Ergebnisse sind daraus entstanden?
3. Wurden diese Ergebnisse/Bedürfnisse mit einer klaren Forderung in die EDK eingebracht?

Regierungsrat Parolini: Sco primum eir quia ün pêr remarchas preliminaras: Gemäss Art. 24 Abs. 2 und Abs. 3 des Schulgesetzes legt das Departement den Schuljahresbeginn in Abstimmung mit anderen Kantonen fest. Abstimmung bedeutet, dass man sich die Daten gegenseitig zugänglich macht. Eine Koordination im engeren Sinne ist zwischen den Kantonen nicht vorgesehen. Zudem werden die Herbst- und die Weihnachtsferien vom Departement festgelegt. Die übrigen Feriendaten bestimmen die einzelnen Schulträgerschaften, wobei seitens des Departementes von den Trägerschaften ein regional abgestütztes Vorgehen erwartet wird. Die Gesetzgebung legt die Zuständigkeiten somit eindeutig fest. Insbesondere bei den Sportferien und bei den Frühjahrsferien besteht ein hoher Bedarf an Autonomie seitens der Schulträgerschaften. Aus pädagogischer Sicht ist es wichtig, dass die Ferien im Verlauf eines Schuljahres ausgewogen verteilt sind. Das Autonomiebedürfnis der Regionen und einzelner Schulträgerschaften zeigt sich nicht nur innerhalb des Kantons. Über die Kantonsgrenzen hinaus irgendwelche Schulfragen koordiniert anzugehen, erweist sich als hohe Kunst. Jeder Kanton pocht darauf, das Volksschulwesen hoheitlich in Eigenverantwortung steuern zu dürfen. Lediglich über den Konkordatsweg können Vereinbarungen zwischen den Kantonen geregelt werden. Weder im Schulkonkordat 1970, dem der Kanton Graubünden beigetreten ist, noch im Konkordat HarmoS 2007, dem der Kanton Graubünden nie beigetreten ist, sind Ferienregelungen einheitlich festgelegt worden.

Die Antwort auf die erste Frage: Die Branchenorganisationen aus dem Bereich Tourismus und Bergbahnen sind

bereits vor dem Vorstoss Tomaschett bei der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz EDK vorstellig geworden, um eine bessere Koordination der Festlegung für die Sportferien in den Bergkantonen zu fordern. Aus diesem Grund konnte das Departement lediglich den politischen Prozess im Rahmen der Geschäftsvorgaben der EDK begleiten.

Die Antwort auf die zweite Frage: Der Vorstand der EDK hat das Anliegen beraten und festgestellt, dass die Festlegung von Feriendaten eindeutig in den Zuständigkeitsbereich der Kantone falle und daher nicht von der EDK behandelt werden könne. Dieser Ansicht schloss sich auch die Plenarversammlung der EDK an, wobei auch die Gebirgskantone keine gemeinsame befürwortende Haltung zum Anliegen entwickelten.

Die Antwort auf die dritte Frage: Die Thematik wurde mittels einer klaren schriftlichen Forderung der Branchen Tourismus und Bergbahnen, wonach die Sportferiendaten interkantonal zu koordinieren seien, in die EDK eingebracht. Der damals zuständige Regierungsrat des Kantons Graubünden fand dabei auch in der Plenarversammlung nicht die erforderliche Unterstützung der Gebirgskantone, um diesem Anliegen eine Realisierungschance zu geben.

Standesvizpräsident Wieland: Grossrat Tomaschett, Sie haben die Möglichkeit einer kurzen Nachfrage. Ich erteile Ihnen das Wort.

Tomaschett (Breil): Jeu hai atnamein neginas damondas, ulteriuras damondas. Jeu engraziel a signur cusseglier guvernativ Parolini per l'informaziun en quei affar. Engraziel fetg.

Standesvizpräsident Wieland: Die letzte Frage stellt Grossrat Widmer (Felsberg) betreffend Umsetzung der technologischen Anforderungen an Bündner Volksschulen. Die Antwort erteilt ebenfalls Regierungsrat Parolini. Herr Regierungsrat, Sie haben das Wort.

Widmer (Felsberg) betreffend Umsetzung der technologischen Anforderungen an Bündner Volksschulen

Frage

Von Mitte März bis Mitte Mai 2020 fand der Unterricht an den Volksschulen im Kanton Graubünden aufgrund der Covid-19-Pandemie im Fernunterricht statt. Das digitale Vermitteln der Lerninhalte spielte während der Schulschliessung eine wichtige Rolle.

Viele Schulen sind heute gut ausgerüstet hinsichtlich digitaler Technologien, andere befinden sich mitten im Aufrüstungsprozess, gewisse stehen erst am Anfang. Das Bereitstellen der finanziellen Mittel für die technologische Aufrüstung liegt im Aufgabenbereich der Schulgemeinden, wodurch sich Unterschiede bei der Umsetzung der Anforderungen gemäss LP21 ergeben.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Erkenntnisse in Bezug auf die unterschiedlichen Fortschritte bei der Bereitstellung von digitalen

Technologien in Schulgemeinden hat die Regierung in der Zeit des Fernunterrichts gewonnen?

2. Erkennen die Verantwortlichen im Bündner Bildungsbereich ein sich abzeichnendes Muster zwischen strukturellen/demografischen Voraussetzungen und Fortschritt in der digitalen Entwicklung von Volksschulen?
3. Welche (finanziellen) Massnahmen können seitens Regierung und Kanton ergriffen werden, um die Unterschiede zwischen weit und kaum fortgeschrittenen Schulgemeinden zu minimieren?

Regierungsrat Parolini: Einleitend Folgendes: Die Regierung hat in ihrer Antwort vom 23. April 2020 auf die Anfrage Bigliel betreffend Digitalisierungsstrategie in der Bildung, Messbarkeit und Erfolgskontrolle im Rahmen des Lehrplans 21, mitgeteilt, dass die Überprüfung des kompetenzorientierten Unterrichts im Rahmen der Schulbeurteilung und -förderung ab Schuljahr 2021/2022 erfolgen wird. Bei dieser Evaluation der Volksschulen stehen die Unterrichtsqualität und der Einsatz von Medien in allen Fächern und Schulstufen im Mittelpunkt. Die Überprüfung des kompetenzorientierten Unterrichts wird nach der Einführungsphase des Lehrplans 21 GR ab Schuljahr 2021/2022 erfolgen. Weiter wurde auf die vom Schulinspektorat durchgeführte Bestandesaufnahme betreffend die regelkonforme Umsetzung des Lehrplans 21 GR hingewiesen, wonach die Bündner Schulen die in der Handreichung Medien und Informatik formulierten Vorgaben mehrheitlich erfüllen. Die Digitalisierung ist zudem ein fester Bestandteil des Regierungsprogramms 2021/2024 sowie der Botschaft zum vorgesehenen Gesetz zur Förderung der digitalen Transformation in Graubünden. Es ist davon auszugehen, dass diese kantonalen Strategien die Gemeinden bei ihrer digitalen Weiterentwicklung unterstützen werden.

Die Antwort auf die erste Frage: Die Bündner Volksschulen sind in Bezug auf die formulierten Meilensteine August 2018 und August 2021 im interkantonalen Vergleich gut unterwegs. Dies hat sich jüngst bei der Realisierung des Fernunterrichts gezeigt. So haben die Trägerschaften der Volksschule dieses neue Unterrichtsetting gut bis sehr gut umgesetzt, obwohl der Zeitdruck erheblich war. Der digitale Fernunterricht konnte insbesondere ab der 5. Primarklasse in hoher Qualität und zur Zufriedenheit der allermeisten Eltern und Erziehungsberechtigten der 18 000 Schülerinnen und Schüler der Volksschule in Graubünden umgesetzt werden. Die bereits erfolgte Einführung des Lehrplans 21 Graubünden mit dem Modul-Lehrplan Medien und Informatik bildete eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die IT-Ausstattung und Konnektivität sowie die grundlegenden Anwendungskenntnisse der Lehrpersonen auf allen Schulstufen vorhanden waren. Die Priorität des Amtes für Volksschule und Sport lag während des Verbots des Präsenzunterrichts auf dem Krisenmanagement, der ziel- und sachgerechten Information sowie der Unterstützung der Schulen bei der Organisation und Implementierung des Fernunterrichts. Die personellen und zeitlichen Ressourcen im Amt waren mit der Bewältigung der Krisensituation mehr als ausgeschöpft. Deshalb war es nicht möglich, in den Schulgemeinden die Fortschritte bei der

Bereitstellung von digitalen Technologien zu eruieren und diese mit der Auswertung der Bestandsaufnahme 19 zu vergleichen. Klar ist jedoch, dass diese neue Situation bei vielen Lehrpersonen und Schulleitungen Lerneffekte und damit einen Fortschritt in Bezug auf den Umgang mit digitalen Unterrichtsmethoden begünstigt hat. Abschliessend ist anzumerken, dass der Präsenzunterricht sowohl vielen Lehrpersonen als auch vielen Schülerinnen und Schülern sehr gefehlt hat.

Die Antwort auf die zweite Frage: Aus der Perspektive der Gesamtgesellschaft haben die digitalen Qualifikationen in den vergangenen Jahren zugenommen. Insbesondere die jüngeren Generationen besitzen in der Tendenz einen ausgeprägten Zugang und breitere Kompetenzen zu digitalen Technologien. Hinzu kommt eine von gesellschaftlichen Teilbereichen losgelöste, verstärkte Bereitschaft zum Einsatz digitaler Mittel. Aus der Perspektive der Volksschule bilden die Weiterbildungen zum Modul-Lehrplan Medien und Informatik im Rahmen der Einführung des Lehrplans 21 GR einen Eckpfeiler. Dennoch sind mit Blick auf die Umsetzung des Lehrplans für viele Lehrpersonen zusätzliche Aus- und Weiterbildungen nötig und mit einem beträchtlichen Mehraufwand verbunden. Die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften im betreffenden Bereich ist sodann im Regierungsprogramm 2021/2024, Entwicklungsschwerpunkt 12/2, als auch in der Botschaft der Regierung an den Grossen Rat betreffend das Gesetz zur Förderung der digitalen Transformation in Graubünden verankert.

Und die Antwort auf die letzte, die dritte Frage: Die Finanzierung der Medien- und Informatik-Infrastruktur ist Sache der Schulträgerschaften. Dafür leistet der Kanton keine speziellen Beiträge. Mit dem Gesetz zur Förderung der digitalen Transformation in Graubünden wird jedoch zukünftig eine eigens für diesen Zweck erarbeitete gesetzliche Grundlage zur Verfügung stehen. Wie viele Mittel aus dem damit verbundenen und neu geschaffenen Verpflichtungskredit zur Förderung der digitalen Transformation der Volksschule und damit auch den Gemeinden zukommen werden, steht derzeit noch nicht fest.

Standesvizepräsident Wieland: Grossrat Widmer, ich erteile Ihnen das Wort für eine kurze Nachfrage.

Widmer (Felsberg): Ja, vielen Dank, Herr Standesvizepräsident. Lieber Regierungsrat Parolini, ich danke Ihnen herzlich für die ausführliche Antwort. Ich möchte hier an dieser Stelle Ihnen, der Regierung und den Schulinspektoren nochmals herzlich danken für die wirklich sehr nahe und gute Begleitung während des Lockdowns. Und es freut mich natürlich, dass Sie in Ihren Studien bemerkt haben, dass unsere Volksschulen im Kanton Graubünden gut unterwegs sind. Das freut mich wirklich sehr.

Standesvizepräsident Wieland: Somit haben wir die Fragestunde beendet und wir kommen zu den Wahlen. Ich gehe davon aus, dass diese Wahlen nicht umstritten sind und deshalb ein vereinfachtes Wahlprozedere abgehalten werden kann. Wenn Sie nicht dagegen opponieren, werden wir nur aufstehen und nicht auszählen, und

dann in der Regel, falls es sich so ergeben sollte, als grossmehrheitlich gewählt im Protokoll erwähnen. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, dann opponieren Sie bitte jetzt. Dies scheint nicht der Fall zu sein.

Somit kommen wir zur Wahl der Vorberatungskommission Zusammenschluss der Gemeinden Chur und Haldenstein zur Gemeinde Chur. Das Geschäft ist für die Oktobersession traktandiert.

Wahl Vorberatungskommission Zusammenschluss der Gemeinden Chur und Haldenstein zur Gemeinde Chur (Oktobersession 2020)

Wahlvorschläge

Cahenzli-Philipp, Ellemunter, Gartmann-Albin, Geisseler, Holzinger-Loretz, Hug, Jenny, Ruckstuhl, Thür-Suter, Ulber, Widmer-Spreiter (Chur)

Standesvizepräsident Wieland: Die Wahlvorschläge liegen auf der Dropbox und alle Grossräte konnten diese einsehen. Wer den vorgeschlagenen Grossräten die Stimme geben möchte, möge sich erheben. Es trifft zu, dass Sie grossmehrheitlich oder sogar einstimmig gewählt sind. Ich gratuliere den Gewählten.

Wahl

Der Grosse Rat genehmigt die Wahlvorschläge in globo mit offensichtlichem Mehr.

Standesvizepräsident Wieland: Wir kommen zur Wahl eines Ersatzmitglieds für die Geschäftsprüfungskommission und ich erteile der Fraktions-Vizepräsidentin, Grossrätin Baselgia das Wort. Grossrätin Baselgia, Sie dürfen sprechen.

Wahl Geschäftsprüfungskommission, 1 Mitglied für den Rest der Amtsdauer 2018-2022 (Ersatzwahl)

Baselgia-Brunner: Unser Ratsmitglied und GPK-Vertreter Andreas Thöny scheidet mit dieser Session aus beruflichen Gründen aus dem Grossen Rat aus. Deshalb wird eine Ersatzwahl in die GPK nötig und wir schlagen Ihnen die sehr bewährte und ehemalige GPK-Präsidentin Tina Gartmann zur Wahl in die GPK vor.

Wahlvorschlag

Gartmann-Albin

Standesvizepräsident Wieland: Sie haben den Wahlvorschlag gehört. Wer Grossrätin Gartmann die Stimme geben möchte, möge sich erheben. Ich stelle Einstimmigkeit fest. Ich gratuliere Grossrätin Gartmann. Nein, eine Enthaltung. Sie selber hat sich enthalten. Ich gratuliere Ihnen herzlich für das Amt.

Wahl

Der Grosse Rat genehmigt den Wahlvorschlag mit offensichtlichem Mehr.

Standesvizepräsident Wieland: Wir kommen zu einer weiteren Wahl, der Wahl für die staatspolitische Kommission und Strategie. Ein Mitglied, das ausscheidet, ebenfalls aus der SP-Fraktion. Somit erteile ich Grossrätin und Vizefraktionspräsidentin Baselgia das Wort.

Wahl Kommission für Staatspolitik und Strategie, 1 Mitglied für den Rest der Amtsdauer 2018-2022 (Ersatzwahl)

Baselgia-Brunner: Ja, das ist jetzt ein bisschen eine spezielle Situation. Ich habe nicht gewusst, dass ich dazu reden soll. Die SP-Fraktion hat entschieden, hier eine Rochade zu machen, und ich möchte gern das Wort Grossrat Degiacomi geben.

Standesvizepräsident Wieland: Ich erteile Patrik Degiacomi das Wort.

Degiacomi: Vorweg bitte ich Sie in dem Sinne um Verständnis dafür, dass ich mitten in der Legislatur meinen Rücktritt aus der KSS bekanntgegeben habe. Ich habe das Vertrauen des Rates bekommen und ich weiss, das ist nicht die feine Art, wenn man mitten in der Legislatur ausscheidet. Ich möchte Ihnen nur ganz kurz die Gründe dafür darlegen: Es ist so, dass wir damals, als die KSS und die anderen Kommissionen gewählt wurden, nicht alle Bedürfnisse sprachpolitisch, aber auch Vertretung von Frauen und Männern usw. angemessen berücksichtigen konnten. Wir hatten das in der Fraktion, haben wir auch mit uns gerungen, ob man überhaupt jetzt beispielsweise in der KSS eine Kommission wählen kann, die nur aus Männern besteht. Und in dem Sinne habe ich mich damals zur Verfügung gestellt. Ich habe die Arbeit in der KSS sehr, sehr gerne gemacht und ich habe die Zusammenarbeit auch sehr, sehr geschätzt und auch die Leitung durch Ratskollege Claus. Und von daher tut es mir sehr leid in vielfacher Hinsicht, dass ich meinen Rücktritt gegeben habe. Es ist einfach so: Wir haben damals keine Frau stellen können zu Beginn der Legislatur. Unterdessen hat sich die Situation verändert. Die SP-Fraktion ist jetzt in der Lage, eine Frauenkandidatur vorzuschlagen, und ich habe mich bereit erklärt, zurückzutreten. Denn angesichts der Wichtigkeit der Themen in der KSS erachte ich es nun mal, insbesondere für unsere Fraktion, als, ich sage für unsere Fraktion, als unerträglich, dass die SP nur zwei Männer in der KSS stellt. Und von daher möchte ich Ihnen gerne wärmstens unser hochkompetentes Mitglied Bea Baselgia aus der SP-Fraktion als Ersatz für die KSS vorschlagen. Besten Dank.

Wahlvorschlag

Baselgia-Brunner

Standesvizepräsident Wieland: Sie haben den Wahlvorschlag gehört. Wer Grossrätin Bea Baselgia die Stimme geben möchte, möge sich erheben. Ich stelle Einstimmigkeit fest bei einer Enthaltung. Ich gratuliere Grossrätin Baselgia für das Amt.

Wahl

Der Grosse Rat genehmigt den Wahlvorschlag mit offensichtlichem Mehr.

Standesvizepräsident Wieland: Wir kommen zu einer weiteren Wahl, für die Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie. Ebenfalls aus der SP-Fraktion. Fraktionsvizepräsidentin Baselgia, Sie haben das Wort.

Wahl Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie, 1 Mitglied für den Rest der Amtsdauer 2018-2022 (Ersatzwahl)

Baselgia-Brunner: Wir haben ein bisschen eine traurige Angelegenheit. Es geht immer mehr verloren aus der SP-Fraktion. Wir verlieren ein weiteres Fraktionsmitglied aus beruflichen Gründen. Das ist unser Kollege Beat Deplazes, welcher auch in dieser Session zum letzten Mal hier sitzen wird. Deshalb wird auch eine Neuwahl oder Zusatzwahl für die KUVe notwendig und wir schlagen Ihnen unser Ratsmitglied Tobias Rettich dafür vor.

Wahlvorschlag

Rettich

Standesvizepräsident Wieland: Sie haben den Wahlvorschlag gehört. Wer Grossrat Rettich die Stimme geben möchte, möge sich erheben. Ich stelle Einstimmigkeit fest bei einer Enthaltung und gratuliere Grossrat Rettich zur Wahl.

Wahl

Der Grosse Rat genehmigt den Wahlvorschlag mit offensichtlichem Mehr.

Standesvizepräsident Wieland: Somit kommen wir zum Antrag auf Direktbeschluss von Grossrat Horrer betreffend Standesinitiative zur Einführung der Individualbesteuerung. Seitens der PK vertritt Standespräsident Della Vedova das Geschäft, und ich erteile dem Standespräsidenten das Wort.

Antrag auf Direktbeschluss Horrer betreffend Standesinitiative zur Einführung der Individualbesteuerung

Standespräsident Della Vedova: Mit dem Antrag auf Direktbeschluss kann gemäss Art. 50 Abs. 1 das Gesetz über den Grossen Rat verlangt werden, dass der Grosse Rat im Bereich seiner eigenen Zuständigkeit einen Be-

schluss fasst. Der beantragte Direktbeschluss zur Einreichung einer Standesinitiative durch den Grossen Rat betrifft offenkundig den eigenen Ratsbetrieb und liegt in der Zuständigkeit des Grossen Rats. Der Direktbeschluss Horrer ist deshalb zulässig. Die verfahrensmässige Behandlung des Antrags auf Direktbeschluss richtet sich nach Art. 72 ff. der Geschäftsordnung des Grossen Rats. Art. 72 Abs. 1 GGO lautet wie folgt: Der Rat befindet in einer nächsten Sitzung nach der Einreichung eines Antrags auf Direktbeschluss, ob dieser erheblich erklärt und ob eine Kommission mit der Vorberatung beauftragt werden soll. Heute geht es also nur darum, ob der Vorstoss erheblich erklärt werden soll oder nicht. Falls der Rat den Direktbeschluss nicht erheblich erklärt, ist die Angelegenheit erledigt und vom Tisch. Falls der Grosse Rat den Direktbeschluss erheblich erklärt, ist anschliessend darüber zu befinden, ob eine Vorberatungskommission zur Vorbereitung des Geschäfts eingesetzt werden soll. Die Präsidentenkonferenz beantragt Ihnen erstens, den Antrag auf Direktbeschluss Horrer erheblich zu erklären, und zweitens, die Kommission für Wirtschaft und Abgaben WAK als Vorberatungskommission einzusetzen.

Begründung: Der Antrag auf Direktbeschluss Horrer möchte, dass der Grosse Rat, gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung, eine Standesinitiative mit folgendem Wortlaut einreicht: «Der Kanton Graubünden fordert eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen für den Übergang von der Ehepaar- und Familienbesteuerung zur zivilstandsunabhängigen Individualbesteuerung.» Begründet wird das Anliegen insbesondere mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit, welche sich in den letzten Jahren in Bezug auf Eheschliessung und Familienleben stark verändert hat. Im Rahmen der Frage, ob der Direktbeschluss erheblich oder nicht erheblich zu erklären ist, kann die PK keine tiefgreifenden materiellen Abklärungen treffen. Insbesondere will die PK in dieser Phase auch keine politische Stellungnahme zu Steuerfragen abgeben. Sie ist deshalb der Auffassung, dass die vom Direktbeschluss angesprochene Thematik einer Klärung durch eine Sachkommission, im vorliegenden Fall der Kommission für Wirtschaft und Abgaben, bedarf. In diesem Fall würde auch die Regierung die Möglichkeit erhalten, zum Direktbeschluss Stellung zu nehmen. So bietet sich dem Grossen Rat die Chance, sich mit dieser Thematik zu befassen und sich eine Meinung zu bilden. Nichtsdestotrotz sei an dieser Stelle der Hinweis erlaubt, dass Standesinitiativen auf Bundesebene einen schweren Stand haben. In den letzten Jahren wurden durchschnittlich etwa 27 Standesinitiativen pro Jahr eingereicht, Quelle: parlament.ch. Der grösste Teil von ihnen wurde abgelehnt. Oftmals hängen Standesinitiativen eben der Vorwurf der reinen Symbolpolitik an, weshalb die PK der Auffassung ist, dass von diesem Instrument nur wohlüberlegt Gebrauch zu machen ist. Im Sinne dieser Ausführungen befürwortet die PK die Erheblicherklärung des Antrags auf Direktbeschluss von Grossrat Horrer und befürwortet die Einsetzung der WAK als Vorberatungskommission. Diese soll die erforderlichen Abklärungen vornehmen und dem Grossen Rat zu gegebener Zeit Bericht erstatten und Antrag stellen.

Antrag PK

1. Der Antrag auf Direktbeschluss Horrer sei für erheblich zu erklären.
2. Als Vorberatungskommission sei die Kommission für Wirtschaft und Abgaben einzusetzen.

Standesvizepräsident Wieland: Weitere Mitglieder der Präsidentenkonferenz? Grossrat Cavegn, Sie haben das Wort.

Cavegn: Ich habe als Mitglied der Präsidentenkonferenz gegen die Erheblicherklärung dieses Antrages auf Direktbeschluss gestimmt und möchte Ihnen das kurz erläutern. Grossrat Horrer hat einen Antrag auf einen Direktbeschluss betreffend Standesinitiative zur Einführung der Individualbesteuerung gestellt. Es geht nach der Geschäftsordnung des Grossen Rates nun darum, Standespräsident Della Vedova hat das erklärt, diesen erheblich zu erklären und zu entscheiden, ob damit eine Kommission mit der Vorberatung beauftragt werden soll. Ich bin mir natürlich bewusst, dass darüber folglich inhaltlich auch keine Diskussion geführt werden kann, also um den Inhalt dieses Antrages. Dennoch erlaube ich mir den Hinweis, dass die CVP-Fraktion die Erheblicherklärung dieses Antrags nicht unterstützt beziehungsweise die Abweisung desselben beantragt. Die Präsidentenkonferenz beziehungsweise der Standespräsident hat in seiner Ausführung zu Recht darauf hingewiesen, dass Standesinitiativen einen schweren Stand haben und vielfach nur der reinen Symbolpolitik dienen. Von diesem Instrument ist nur wohlüberlegt Gebrauch zu machen, und vor allem, wenn wir es als Kantonsparlament eben tun. Das Anliegen einer Individualbesteuerung wie auch andere Besteuerungsmodelle sind auf Bundesebene längst und mehrfach Thema gewesen und darum, und um verschiedene, sehr differenzierte Modelle, wurde auch mehrfach in den nationalen Räten gerungen. Und es ist nicht ersichtlich aus Sicht der CVP-Fraktion, inwieweit eine Standesinitiative unseres Rates einen zusätzlichen Input diesbezüglich darstellen würde. Inhaltlich stellt die Individualbesteuerung ein bürokratisches Monster dar. Die grosse Mehrheit der Kantone hat denn auch inzwischen ein System der Gemeinschaftsbesteuerung, meistens durch ein Splitting-Modell, eingeführt. Dies vor allem auch deshalb eben, weil die Individualbesteuerung einem administrativen und finanziellen Mehraufwand für die Kantone gleichkommt. Nun, inhaltlich muss ich mich nicht weiter äussern. Wir könnten das dann ausfechten, wenn der Direktbeschluss überwiesen und als erheblich erklärt würde. Aber ich habe mich zu Wort gemeldet, damit Sie wissen, warum die CVP-Fraktion diese Erheblicherklärung schon jetzt ablehnt.

Standesvizepräsident Wieland: Weitere Mitglieder der Präsidentenkonferenz? Das Wort ist offen für das Plenum. Grossrat Horrer.

Horrer: Ich möchte mich bei der Präsidentenkonferenz ganz herzlich bedanken, dass sie sich bereit erklärt hat, diese Standesinitiative für erheblich zu erklären. Ich möchte jetzt tatsächlich nicht die inhaltliche Debatte führen. Die sollten wir führen, denn das Anliegen ist

wichtig. Es betrifft direkt die Kantone unmittelbar. Das Thema ist auf Bundesebene präsent. Es liegt beim Bundesrat. Und in dieser Situation ist es weit mehr als einfach legitim, wenn sich einzelne Kantone über die Finanzdirektorenkonferenz hinaus zu diesem Thema äussern. Kollege Cavegn hat das Anliegen bereits inhaltlich kritisiert und als bürokratisches Monster dargestellt, das wir hier fabrizieren müssen. Das ist es natürlich nicht. Es ist eine Vereinfachung. Es ist eine Besteuerung, die nicht mehr beim Zivilstand anknüpft. Und letztlich, wenn man Ehepaare nicht mehr gemeinsam veranlagt, erhöhen wir Arbeitsanreize für beide Geschlechter, und wir senken letztlich die Steuern. Kollege Cavegn passt das Anliegen nicht ins konservative Weltbild, und für das ist man offensichtlich auch bereit, höhere Steuern in Kauf zu nehmen. Ich war jetzt auch kurz zum inhaltlichen Teil. Ich hoffe, die Erheblicherklärung ist unbestritten, damit wir in der WAK das Thema besprechen können und hier im Rat dann später diese Debatte offen führen können und sich alle zu Wort melden können. Ich bitte darum, das Geschäft für erheblich zu erklären.

Hohl: Bern wartet vermutlich nicht auf die Einreichung unserer Standesinitiative zur Einführung der Individualbesteuerung. Die Erfolgsquote von Standesinitiativen von rund 6 Prozent lässt auch nicht unbedingt eine wahnsinnige Hoffnung aufkommen. Wenn wir aber sehen, wie viele Grossrätinnen und Grossräte aus den unterschiedlichsten Fraktionen diesen Antrag auf Direktbeschluss unterschrieben haben, so zeigt dies neben den von Kollege Horrer leicht angedeuteten sachlichen Gründen auch, dass Graubünden nicht nur mit Eskapaden im Gericht auf sich aufmerksam machen kann. Graubünden ist parteiübergreifend offen für eine zeitgemässe, zivilstandsunabhängige Besteuerung, welche in Bern oft andiskutiert, aber nie vollzogen wurde. Da wir diese Umsetzung nicht als kantonale Gesetzgeber beraten und beschliessen können, hoffe ich, dass wir mit der wuchtigen Zustimmung zum Antrag auf Direktbeschluss oder zur Erheblicherklärung dieses Antrags auf Direktbeschluss zur Einführung der Individualbesteuerung ein Zeichen nach Bern setzen können. Ein Zeichen für ein offenes, zukunftsgerichtetes, liberales Graubünden, aber auch einen Antrag, dass dieses politische Eisen nun endlich geschmiedet werden soll. Ich würde mich sehr freuen, das Geschäft in der WAK vorberaten zu dürfen. Vielen Dank für die Unterstützung und die Erklärung des Beschlusses als erheblich.

Standesvizepräsident Wieland: Weitere Wortmeldungen? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Herr Standespräsident, haben Sie den Wunsch einer kurzen Schlussbemerkung? Nein. Somit bereinigen wir.

Erstens, wer den Antrag auf Direktbeschluss erheblich erklären möchte, möge sich erheben. Wer den Direktbeschluss nicht erheblich erklären möchte, möge sich erheben. Wer sich der Stimme enthalten möchte, möge sich erheben. Sie haben den Antrag auf Direktbeschluss mit 76 gegen 34 Stimmen für erheblich erklärt, bei 0 Enthaltungen

Wir kommen zum nächsten Antrag, das Geschäft der WAK zuzuteilen. Wer diese Kommission als verantwort-

lich und federführend erklären will, möge sich erheben. Wer dies nicht tun möchte, möge sich erheben. Enthaltungen mögen sich erheben. Sie haben das Geschäft mit 110 Stimmen gegen 0 und 0 Enthaltungen der WAK zugeteilt. Somit haben wir den Antrag auf Direktbeschluss erledigt.

Abstimmung

1. Der Grosse Rat erklärt den Antrag auf Direktbeschluss Horrer mit 76 zu 34 Stimmen bei 0 Enthaltungen für erheblich.
2. Der Grosse Rat setzt die Kommission für Wirtschaft und Abgaben mit 110 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen als vorberatende Kommission ein.

Standesvizepräsident Wieland: Ich möchte Sie in die Pause entlassen, aber doch nochmals an die Abstandsregeln erinnern. Es gibt durchaus auch auf dieser Seite noch Möglichkeiten, sich mit genügendem Abstand aufzuhalten und auszutauschen. Wir treffen uns um 10.30 Uhr zur weiteren Beratung.

Standesvizepräsident Wieland: Wir beginnen mit der Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes und ich gebe dem Kommissionspräsidenten Grossrat Müller (Susch) das Wort. Herr Kommissionspräsident.

Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) (Botschaften Heft Nr. 15/2019-2020, S. 1115)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Auch meinerseits allen noch einen guten Morgen. Die KUVE hat sich am 18. Mai 2020 im Grossratssaal für die Beratung des Waldgesetzes getroffen. Die Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie ist einstimmig der Meinung, auf die Gesetzesvorlage einzutreten. Nun, was hat die Regierung vor allem dazu bewogen, diese Teilrevision anzustreben? Zum einen haben Veränderungen im Umgang mit Naturgefahren, das sogenannte integrale Risikomanagement, dazu geführt, und zum andern ist am 1. Januar das teilrevidierte Bundesgesetz über das Waldgesetz in Kraft getreten. Die Umsetzung dieser Teilrevision erfordert auch eine Anpassung des kantonalen Waldgesetzes.

Was heisst integrales Risikomanagement? Vor dem Jahr 2000 war der Umgang mit Naturgefahren hauptsächlich von der Erstellung von Schutzbauten und zur Abwehr von Naturgefahren und von planerischen Massnahmen, Ausscheidung von Gefahrenzonen, geprägt. In den letzten 20 Jahren, mit zunehmender Intensität von Naturereignissen, zum Teil durch Klimawandel verursacht, sowie der höheren Ansprüche der Gesellschaft, Information, Warnung aber auch Haftung, wurden zunehmend auch technische Hilfsmittel zur Messung, Warnung und

Überwachung in die Risikobewältigung integriert. Es werden Gefährdungsanalysen und Risikobeurteilungen durchgeführt, Notfallplanungen und Integrationskarten erstellt. Und neben den baulichen und planerischen Massnahmen sind diese im integralen Risikomanagement miteinbezogen. Also das heisst nichts anderes, als dass versucht wird, in einer Gesamtbetrachtung alle möglichen Massnahmen zu koordinieren, um diese auch kostenwirksam einzusetzen. Integrales Risikomanagement besteht aus drei Phasen. Diese sind grossmehrheitlich in verschiedenen Gesetzgebungen verankert. Die Phase 1, die sogenannte Vorbeugung, ist im Waldgesetz verankert. Die Phase 2, die Bewältigung, in der Bevölkerungsschutzgesetzgebung, und die Phase 3, die Regeneration, im Wald- und Wasserbaugesetz. Dieses Vorgehen, eben das sogenannte integrale Risikomanagement, entspricht der gelebten Praxis und soll nun auch auf gesetzlicher Stufe verankert werden. Das heisst, es sollen Zuständigkeiten gesetzlich festgelegt werden. Dies betrifft vor allem die Phase 1, die Prävention, Risikoanalyse, Massnahmenplanung, Gefahrenkarten erstellen usw. Dies sind gemeinsame Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden, und deshalb müssen die Zuständigkeiten festgelegt werden. Siehe in der Botschaft die Seiten 1115 bis 1116. Auf den Seiten 1119 bis 1121 werden die Verantwortungsbereiche umschrieben, vor allem die Abgrenzung der Selbstverantwortung und der institutionellen Verantwortung, wobei eine klare Abgrenzung erwünscht wäre, aber praktisch nicht realisierbar ist.

Mit der Revision des eidgenössischen Waldgesetzes wurden die Verpflichtungen der Kantone zur Vorkehrung von Massnahmen gegen Schadorganismen, welche die Erhaltung des Waldes in seinen Funktionen erheblich gefährden, ausgedehnt. In Art. 27 Waldgesetz und in Art. 27a wurden zudem diese Verpflichtungen auch auf Privatpersonen, die Inhaber von Bäumen, Sträuchern, weiteren Pflanzenkulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmittel und Gegenstände, die mit Schadorganismen befallen sind, befallen sein können, oder selbst Schadorganismen sind, erweitert. Hier muss man klar sagen: Es handelt sich um Schadorganismen und nicht um Neophyten, also nicht um fremde Pflanzen. Sie wurden verpflichtet, die Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung der Schadorganismen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden vorzunehmen oder zu dulden. Dies können Sie auf Seite 1122 der Botschaft nachlesen.

Auf der Seite 1123 wird die Wald- und Flurbrandgefahr behandelt. Bis jetzt ist es so, dass Kanton und Gemeinden bei ausserordentlicher Trockenheit oder Wasserknappheit gestützt auf Art. 11 Brandschutzgesetz des Kantons Graubünden Tätigkeiten verbieten können, welche die Feuergefahr wesentlich erhöhen. Zudem können sie gemäss Art. 31 Abs. 2 kantonales Waldgesetz bei erhöhter Waldbrandgefahr das Feuern im Wald oder in Waldesnähe verbieten. In den letzten Jahren mussten wegen anhaltender Hitze und Trockenheit immer wieder solche Verbote ausgesprochen werden. Dabei hat der Begriff Waldesnähe oft zu Unklarheiten geführt. Neu soll mit dieser Gesetzesrevision das Gebiet, in dem bei erhöhter Flur- und Waldbrandgefahr Feuerverbot herrscht, auf das gesamte Gebiet ausserhalb des Sied-

lungsbereiches ausgedehnt werden. Die Kompetenzen gemäss Art. 11 Brandschutzgesetz und Art. 31 Abs. 2 Waldgesetz können so beibehalten werden, und die Umschreibung der Gebiete, die mit einem Feuerverbot belegt sind, wird klarer umschrieben. Auf den Seiten 1125 bis 1129 wird auf die berücksichtigten und nicht berücksichtigten Anliegen bei der Vernehmlassung eingegangen. Dabei wurde im Grundsatz diese Revision begrüsst. Auf die berücksichtigten Anliegen werde ich nicht eingehen, indessen versuche ich, bei den nicht berücksichtigten Anliegen eine kleine Zusammenfassung zu machen. Ein Anliegen war, dass eine klarere Abgrenzung zwischen der institutionellen und Eigenverantwortung zu ziehen sei. Dies ist, wie vorgängig schon gesagt, leider nicht möglich, da zum Teil die Eigentumsverhältnisse von Infrastrukturen sowie der Zuständigkeit für deren Schutz im spezialgesetzlichen Bereich geregelt ist und daher nicht nochmals hier geregelt werden kann. Zum andern sind die Übergänge zwischen den Verantwortlichkeiten, siehe die Darstellung auf Seite 1120 der Botschaft, fliessend. Ein weiteres Anliegen war, dass der Aspekt vom Klimawandel im kantonalen Waldgesetz nicht berücksichtigt worden sei, wie dies z. B. im Art. 28a des eidgenössischen Waldgesetzes umschrieben wurde. Da bereits der Art. 28a eidgenössisches Waldgesetz den Bund, aber auch die Kantone dazu verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, welche den Wald darin unterstützen, seine Funktionen auch unter veränderten Klimabedingungen nachhaltig erfüllen zu können, würde eine erneute Verpflichtung im kantonalen Waldgesetz nur einer Wiederholung gleichkommen und ist nicht sinnvoll. Ein anders Anliegen war das, dass der Handel und Vertrieb von Bäumen etc., die schädliche Auswirkungen auf Menschen, Vegetation und die Biodiversität im Wald haben, zu verbieten. Hier handelt es sich hauptsächlich um Neophyten. Ein solches Verbot oder eine solche Einschränkung liegt gemäss Art. 26 Abs. 2 des nationalen Waldgesetzes im Kompetenzbereich des Bundes. So können demzufolge dem Kanton diese Kompetenzen nicht übertragen werden. Nun, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, die Kommission ist der Meinung, dass mit dieser Teilrevision eine gute Vorlage vorbereitet wurde, und empfiehlt Ihnen darum einstimmig, auf diese Vorlage einzutreten. Danke.

Standesvizepräsident Wieland: Weitere Mitglieder der Kommission? Grossrat Danuser, Sie haben das Wort.

Danuser: Das eidgenössische Waldgesetz wurde vor 144 Jahren, im Jahre 1876, erlassen. Federführend war ein Johann Wilhelm Fortunat Coaz. Ein weltoffener, zukunftsorientierter, sturer Bündner war dazu nötig, welcher bis ins hohe Alter von 92 Jahren das Amt als eidgenössischer Oberforstinspektor ausübte. Gründe für den Erlass dieses damals wie heute international anerkannten, vorbildlichen Gesetzes waren damals Naturkatastrophen, die sich im Mittelland vor allem durch Überschwemmungen mit überaus grossen Schäden an Hab und Gut offenbart haben. Durch dieses Gesetz konnte sich die Schweizer Waldfläche in der vergangenen Zeit markant vergrössern. Einst kahlgeschlagene Berghänge sind heute wieder bewaldet und die Gebirgstäler sind

wieder bewohnbar, weil der Wald sie schützt. Naturkatastrophenereignisse, ich nenne einige hier: Überschwemmungen, Steinschläge, Rutschungen und Lawinen, sind durch den höheren Bewaldungsprozent und dank der laufenden Waldpflege anstelle von Raubbau und Kahlschlag zurückgegangen. Wälder sind fragile Lebensgemeinschaften, die durch klimabedingte Störungen wie Sturm oder Insektenschäden, durch Schadstoffbelastungen und durch schädigendes Schalenwild empfindliche Beeinträchtigungen empfangen können. Hier sind der Klimaveränderung angepasste Pflegeeingriffe und Umtriebszeiten nötig, umweltschützende Gesetze in Bezug der Schadstoffbelastungen durchzusetzen und der Verjüngungssituation angepasste Schalenwildbestände herzustellen. Alle drei angesprochenen Beeinträchtigungen sind heutzutage teilweise in sehr hohem Masse dafür verantwortlich, dass der Wald in seiner auch zukünftig geforderten Waldfunktion sehr einschneidend beeinträchtigt ist. In Bezug auf die qualitative Beurteilung des Waldzustandes muss hier erwähnt werden, dass im gesamten Lebensraum des Schalenwildes, und im Besonderen des Rotwildes, einschneidende Verjüngungsprobleme erkennbar sind. Diese sollten wir in unseren Überlegungen immer wieder vor Augen führen. Insgesamt muss hier festgestellt werden, dass das eidgenössische wie auch das kantonale Waldgesetz massgebend dazu beiträgt, dass im Kanton Graubünden gelebt werden kann.

Jetzt komme ich nach dem kleinen Exkurs auf die nun vorliegende Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes zu sprechen. Die Teilrevision kann in drei Bereiche zugeordnet werden: Integrales Risikomanagement bei Naturgefahren, Anpassung der Bundesgesetzgebung betreffend Schadorganismen und die Wald- und Flurbrandgefahr. Alle drei Bereiche werden wir in der Detailbehandlung durchberaten, und die Anpassungen sind nötig, sinnvoll und zeitgerecht und in der vorberatenden Kommission durchberaten worden. Insgesamt konnte ich in Übereinstimmung mit der Kommission einstimmig der Botschaft folgend entscheiden, dass auf die Behandlung der Teilrevision des Waldgesetzes einzutreten ist, die Detailberatung abzuhandeln ist und der Teilrevision in vorliegender Form zuzustimmen ist. Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Preisig: Wald, ein Lebensraum für unzählige Tiere und die vielfältigsten Pflanzen, ein Erholungsraum oder eine inspirierende Oase für viele Menschen. Diesem gilt es Sorge zu tragen. In der heute zur Diskussion stehenden Teilrevision geht es jedoch weniger um den Wald als überlebensnotwendiges Ökosystem an sich, sondern viel mehr um die allgemeinen Naturgefahren, bei denen der Wald ebenfalls eine grosse Wichtigkeit einnimmt. Die drei Gesetzesanpassungen, ich erwähne oder wiederhole Sie hier nicht nochmals, weil Sie von meinem Vorredner bereits aufgezählt wurden, waren in der Kommission unbestritten und sind es hoffentlich auch hier im Rat. Länger diskutiert wurde lediglich über die neuen Begriffe Inhaberinnen und Inhaber im neuen Art. 31 c. Mehr dazu allenfalls später. Die Fraktion der SP ist für Eintreten.

Standesvizepräsident Wieland: Weitere Mitglieder der Kommission? Das scheint nicht der Fall zu sein. Das Wort ist offen für den Grossen Rat. Grossrat Buchli, Sie haben das Wort.

Buchli-Mannhart: Erlauben Sie mir, im Rahmen der Eintretensdebatte zur Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes kurz auf die aktuelle Situation der Waldwirtschaft einzugehen. Die aktuelle Coronasituation hat den für Graubünden wichtigen Rundholzexport nach Italien und Österreich praktisch lahmgelegt und die Holzpreise stark sinken lassen. Dieser Umstand hat negative Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Waldbesitzer, die Beschäftigungssituation in der Forstbranche, die Auftragslage bei den Forstunternehmungen, auf die Arbeitsplätze in den Talschaften und die wichtige Umsetzung der Schutzwaldpflege. Abgestützt auf die geltende Waldgesetzgebung hat der Kanton Graubünden zusammen mit den Organisationen der Branchen Massnahmen eingeleitet, um die existenzbedrohende Situation zu entschärfen. Dabei wurde das Pauschalssystem und die Pauschalen für die Schutzwaldpflege den neuen Gegebenheiten angepasst. Ich danke an dieser Stelle allen Beteiligten für das zeitnahe Handeln. Trotz der getroffenen Massnahmen bleiben die Herausforderungen für die Branche, für die Waldbesitzer erheblich. Die Ansprüche an den Wald sind vielfältig und stetig steigend. Ich denke dabei vor allem an den Schutz vor Naturgefahren, den Beitrag des Waldes zur Senkung der CO₂-Bilanz und die einmaligen Leistungen als Erholungsraum für uns Menschen. All diese vielfältigen Leistungen kosten Geld, viel Geld, und können immer weniger über den Holzerlös finanziert werden. Die Waldbesitzer und die nachgelagerten Branchen sind immer mehr auf das Wohlwollen und die Unterstützung der Öffentlichkeit angewiesen. Anders ausgedrückt: Die Leistungen des Waldes sind abzugelten, damit der Wald und die Wald- und Holzbranche ihre anerkannten Leistungen auch zukünftig erbringen kann. Die vorliegende Teilrevision des Waldgesetzes schafft Rechtssicherheit in sehr aktuellen Fragen für die Betroffenen. Das können wir alle sein. Ich bin für Eintreten und unterstütze die Anträge der Kommission und Regierung. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Zanetti (Landquart): Ich spreche zu Ihnen als Präsident des Bündner Forstunternehmerverbandes und danke gerade dem Vorredner, Grossrat Buchli, für seine Ausführungen. Von der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes sind die Forstunternehmer nur indirekt betroffen. Erlauben Sie mir aber trotzdem, kurz auf die momentane Situation einzugehen: Die Holzpreise fallen, die Absatzmärkte für Bündner Holz stottern. Kurzum: Die Aussichten sind sehr düster. Wie andere Unternehmen sind die Verbandsmitglieder selbstverständlich auch mit Kurzarbeitsentschädigungen und Liquiditätsüberbrückungen konfrontiert. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der gesetzliche Auftrag der Schutzwaldpflege erfüllt werden muss, ob nun die Preise tief oder hoch sind. Das Amt für Wald und Naturgefahren hat Mitte Mai dieses Jahres die Projektvorschriften für Standardprojekte Waldbau rückwirkend per Anfang

Jahr angepasst. Es wurde von Grossrat Buchli bereits erwähnt. Ich möchte das aber trotzdem nochmals wiederholen und für das rasche Handeln danken. Die Forstunternehmer waren in der Vergangenheit und sind auch jetzt, in dieser schwierigen Zeit, auf Aufträge der Waldbesitzer angewiesen. Die Forstunternehmer sind bereit und freuen sich, die gute Zusammenarbeit weiterzuführen. Eine gesunde Unternehmensstruktur ist auch im Interesse der Waldbesitzer. Ich danke an dieser Stelle der Verwaltung, insbesondere den Mitarbeitenden des Amtes für Wald und Naturgefahren, sowie den Verantwortlichen der kommunalen Forstbetriebe und der Waldbesitzer. Wir müssen diese herausfordernde Zeit gemeinsam meistern. Bitte treten Sie auf die Vorlage ein und stimmen Sie dem revidierten kantonalen Waldgesetz zu. Tragen wir unserem Wald weiterhin Sorge, damit er uns Schutz, Erholung und auch Wertschöpfung bieten kann. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Standesvizepräsident Wieland: Weitere Wortmeldungen? Herr Regierungsvizepräsident, Sie haben das Wort.

Regierungsrat Cavigelli: Ich danke einmal vorweg für die positive Aufnahme der Vorlage im Rahmen der Diskussion, wie sie bis jetzt abgehalten worden ist. Es ist darauf hingewiesen worden, wo der Hauptfokus dieser Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes liegt, nämlich im IRM respektive im integralen Risikomanagement bei Naturgefahren. Es ist auch darauf hingewiesen worden, und ich bin dankbar für diese speziellen Bemerkungen und Feststellungen, dass sich dieses Management in der Praxis bisher sehr bewährt hat. Trotzdem gibt es natürlich Handlungsbedarf, gibt es Anpassungsbedarf, und ich möchte ihn wirklich auf hoher Flughöhe in zwei Richtungen feststellen: Zum einen einmal ist der Umgang der Naturgefahren einfach in der heutigen Zeit bedeutungsvoller geworden. Wir haben das verschiedentlich festgestellt in den letzten Jahren, in den letzten Jahrzehnten. Und es haben sich aufgrund dieser zunehmenden Bedeutung natürlich Abläufe installiert, etabliert, Zuständigkeiten etabliert, die Sinn machen, die funktionieren haben. Immer wieder ist das festgestellt worden auch von den betroffenen Gemeinden und deren Bevölkerung. Die gesetzlich aber noch nicht exakt festgehalten sind. Somit geht es jetzt eigentlich darum, diese Praxis festzunageln, einen Fixpunkt zu verankern auf gesetzlicher Grundlage, gewissermassen Rechtssicherheit herzustellen für diese Abläufe, für diese Zuständigkeiten, die wir wollen. Zum Zweiten geht es natürlich aber auch darum, nicht nur den Status quo festzuhalten, sondern auch einen Blick in die Zukunft zu richten. Es ist ja festzustellen, dass sich doch das eine oder andere noch verändern wird. Wir nehmen die Bedürfnisse der Bevölkerung und Wirtschaft als in Bewegung, als sich entwickelnd wahr. Natürlich gilt das Gleiche auch für die Rahmenbedingungen insgesamt, letztlich auch die Rahmenbedingungen aufgrund von Umwelteinflüssen, Klima. Wir müssen dem auch Rechnung tragen mit dieser Teilrevision, wie wir das Buch gewissermassen offen haben.

Eine zweite Bemerkung: Die Aufgabe des integralen Risikomanagements Naturgefahren. Es ist wichtig, dass man weiss, dass es verschiedene Massnahmen gibt, die

unter dem IRM erfasst werden und dass man sich das einfach kurz nochmals überlegt. IRM bedeutet, dass wir bauliche Massnahmen haben, wo man also etwas baut, dass wir planerische Massnahmen haben, wo man Pläne aufsetzt und damit Guidelines gibt, und dass wir auch organisatorische Massnahmen haben, die letztlich Wirkung erzielen. Und es geht darum, schlussendlich diese baulichen, diese planerischen und diese organisatorischen Massnahmen wirkungsvoll zu kombinieren. Das ist IRM. Wenn wir letztlich den Ausgangspunkt nehmen, dann geht es um eine Betrachtung der Gefahrensituation, der Risikolage. Das ist der Ausgangspunkt für jedes Tun unter diesem Titel. Zuerst also muss man erfassen, muss man Risiken und Gefahren bewerten. Und dann in einem zweiten Schritt, dort wo notwendig, dort wo möglich, diese Gefahren und diese Risiken vermindern. Und das hängt, wie einleitend festgestellt, von sich verändernden Erwartungen und Einschätzungen und letztlich Bedürfnissen von Gesellschaft und Wirtschaft ab. Aber auch von Bewegungen, die wir nicht so leicht beeinflussen können, z. B. Rahmenbedingungen im Umweltbereich. Wichtig ist, dass Sie das auch ein bisschen spüren, wo wir meinen, Handlungsempfehlungen ableiten zu dürfen, zu müssen, zu können, Trends, Herausforderungen. Ein ganz sicherlich wichtiger Trend, eine wichtige Herausforderung in der Zeit, die kommt, ist, dass die Ansprüche der Gesellschaft an den Schutz vor Naturgefahren gestiegen sind. Wir erwarten einfach mehr Schutz, mehr Sicherheit als Bevölkerung im Vergleich zu früher. Das hat natürlich Auswirkungen. Der zweite Punkt ist, irgendwo sind Verbauungen im Gelände, insbesondere in den Bergen, im Berggebiet, irgendwie Grenzen gesetzt. Es sind teure Massnahmen, es ist auch eine Kostenfrage letztlich, wo wir überall Verbauungen realisieren dürfen, können, müssen. Ein zweiter Trend ist natürlich, das vielleicht eher ein positiver, dass die technischen Möglichkeiten zum Teil neu verfügbar sind. Es gibt neue Messmethoden, neue Überwachungsmöglichkeiten, neue Warnsysteme, die sind aber auch nicht zu kleinem Preis zu haben. Dann gibt es organisatorische Massnahmen, die sich auch weiterentwickeln können und bisher dahin entwickelt haben. Wir erstellen Notfallplanungen. Notfallplanungen sind zum Teil sehr aufwendige Prozedere, ich möchte darauf nicht im Detail eingehen, aber Ihnen einmal das Bild, die Herausforderung mit Blick auf Brienz/Brinzauls in Erinnerung rufen. Wenn Sie sich da darüber Vorstellungen machen, was man da organisatorisch planen muss, dann sind Sie auf dem richtigen Pfad. Es stellt sich eine ganz andere Frage auch, nämlich die Frage der Verantwortlichkeit im Schadensfall. Wenn man mehr Sicherheit erwartet und dann ein Schaden eintritt, dann ist auch die Sensibilität eine andere in der Bevölkerung, und die Erwartung eine andere in der Bevölkerung, wie damit umzugehen ist, diesen Schaden dann auszugleichen. Also Fragen von Schuld, von Haftung in diesem Zusammenhang werden expliziter wahrgenommen. Nicht zu vergessen, ich möchte das natürlich deutlich erwähnen, die Fragen des Klimawandels. Meine Fachstelle spürt es deutlich im Vergleich zur längeren Zeitreihe, dass hier neue Risiken, neue Unsicherheiten aufkommen, und nicht zuletzt auch die neue Aufgabe, die man vom Staat, von der Verwaltung, von Fachleuten

immer wieder und immer mehr erwartet, nämlich Beratung, Information. Wir haben das unter dem Wolfsthema heute Morgen schon einmal angesprochen, diese Erwartungshaltung ist stark gestiegen. Bevor wir einsteigen, müssen wir auch noch wissen, von welchen Gefahren wir hier eigentlich reden.

Der dritte Input von meiner Seite: Wir sprechen von vier Hauptprozessen, wenn wir von Naturgefahren sprechen. Ich möchte sie erläutern: Der erste Prozess sind die Lawinen. Es gibt natürlich, wir wissen es alle, unterschiedliche, es gibt Fließlawinen, Staublavin, Gleitschneerutsche. Wir wissen auch, dass nicht jeder Winter ein reicher Winter ist an Schnee. Aber immerhin, 2018/2019 war ein solcher, 1999 ein letzter. Es geht dann um Lawinenverbauungen, es geht um künstliches Auslösen von Lawinen. Der zweite Hauptprozess ist der Prozess, den wir Sturz nennen. Sturz gravitativ, Steinschlag, Blockschlag, Felssturz, Bergsturz. Sie erinnern sich, wir sprechen dann vielleicht in jüngster Zeit vom Bergsturz Piz Cengalo 2011 und 2017. Wir sprechen 2001 vom Felssturz in Felsberg. Dann reden wir in Form von Massnahmen von Steinschlagnetzen, Auffangdämmen, Leitdämmen. Dann Wasser, Wasser als Naturgefahrenprozess, Hochwasser oder eben Murgang. Murgang bezeichnet diesen Vorgang, wo Wasser viele Feststoffe beigefügt werden, Geschiebe mit drin ist, Baumstämme mit drin sind. Murgänge, Hochwasserrisiken-Gefahren haben sich ergeben in Klosters, Susch 2005, Surselva, Mittelbünden 2002. Und der vierte Hauptprozess, die Rutschung. Dann sprechen wir vielleicht auch von Hangmuren, die sich spontan auslösen können, wenn sie mit Wasser in Verbindung kommen, oder die sich dann auch langsam und permanent aktiv entwickeln, davon haben wir sehr viele im Kanton. Araschgerrank, ganz in der Nähe, Lugnez zum Beispiel, Seewis, Schuders usw.

Wenn wir Naturgefahren thematisieren, muss man auch die Begrifflichkeit klar festhalten und verstanden haben. Der Unterschied zwischen Gefahr und Risiko wird gemeinhin nicht erkannt. Eine Gefahr bedeutet in der Naturgefahrenthematik die Frage, dass ein Gefahrenprozess ausgelöst wird. Es besteht eine Gefahr für eine Lawine, für einen Rutsch, für einen Sturz. Risiko hingegen ist etwas anderes. Das Risiko beantwortet die Frage, wie viel Schaden dann letztlich ausgelöst wird, wenn sich eine sogenannte Gefahr realisiert. Das Risiko ist also höher, je eher ein Naturgefahrenereignis eintreten kann, je höher die Zahl der bedrohten Menschen ist, je höher die Vermögenswerte sind, die bedroht sind. Ein Steinschlag, der sich häufig ereignet in der Nähe von Menschen und in der Nähe von Siedlungen, ist also ein hohes Risiko. Im Übrigen, und das muss auch geklärt sein, wenn wir von den Gefahrenprozessen sprechen, ist das Unwetter eigentlich die grösste Naturgefahr für uns. Dort ist das Schadenspotenzial am Grössten. 2002 Unwetter Surselva, Mittelbünden hat 65 Gemeinden betroffen und in diesen 65 Gemeinden einen Schaden verursacht von satten 150 Millionen Franken.

Zum Schluss noch die Einbettung der Vorlage: Wir erfassen die Naturgefahrenereignisse seit Jahren, seit 2002 grossenteils, seit 2007 fast kantonsweit über die Verkehrsträger-Verantwortlichen, also konkret RhB,

Tiefbauamt und natürlich das Amt für Wald und Naturgefahren. Und wir stellen fest, dass wir pro Jahr 200 Ereignisse erfassen. Es sind 200 Naturgefahrenereignisse in unserem Kantonsgebiet pro Jahr. Am meisten und am regelmässigsten sind es Stürze und Rutschungen, am wenigsten, zum Glück, Unwetter mit Hochwasser und Murgängen. Und auch das ist nicht unbedeutend: Jede fünfte Person im Kanton Graubünden ist von mindestens einer Naturgefahr, sagen wir mal in Anführungszeichen, weil mir nichts Mildereres in den Sinn kommt, «bedroht». Wir sprechen also von 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern in unserem Kanton, die irgendwie einer Gefahrenlage durch Naturgefahren ausgesetzt sind. Der Kernpunkt IRM Integrales Risikomanagement Naturgefahren ist operativ in einen Kreislauf gegliedert, Emil Müller hat einleitend darauf hingewiesen, erstens Vorbeugung, zweitens Bewältigung, drittens Regeneration. Und wir sprechen hier in dieser Vorlage von der Vorbeugung, von der Prävention und Vorsorge. Und in diesem Punkt ist mir ein Anliegen auch noch wichtig zu unterstreichen, bevor ich schliesse: Vorbeugung bedeutet natürlich, dass wir präventiv, vorsorglich etwas tun. Wir können das aber natürlich nur für eine Teilfläche unseres Kantons tun. Wir können nicht den ganzen Kanton hundertprozentig absichern. Das Gebiet, das vor Naturgefahrenereinfluss vorbeugend zu schützen ist, muss also gut begründet eingeteilt, begrenzt werden. Auch die Bundesgesetzgebung geht davon aus, sie sagt das explizit, dass Naturgefahrengebiete zu sichern sind. Und jetzt, wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, darum geht es im Kern in dieser Sachvorlage. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie eintreten.

Standesvizepräsident Wieland: Wird das Wort nochmals gewünscht zum Eintreten? Grossrat Gasser, Sie haben das Wort.

Gasser: Auch meinerseits eine herzliche Begrüssung. Eintreten steht nicht zur Debatte. Ich möchte nur, und bitte erlauben Sie mir das, ich habe ja doch etwas dafür getan, ich habe Ihnen ein Buch verteilt. Und ich versuche jetzt ganz kurz in wenigen Worten für diejenigen, die es noch nicht aufgeschlagen haben, doch einen kleinen Bogen zu bilden zu diesen Aussagen. Das erste ist, ich kann mich voll diesen bereits getätigten Voten anschliessen. Das finde ich sehr gut. Wenn ich die Botschaft lese, dann sehen Sie unter dem Titel «Integrales Risikomanagement» insbesondere, dass hier festgestellt wird, dass der Klimawandel in den Alpen mit einer Zunahme der Risiken, Schadenfälle usw. und entsprechendes Schadenausmass erheblich sein könnte und sicher erheblicher ist als an anderen Orten. Und Regierungsrat Cavigelli hat drei wichtige, von mir aus wichtige, Punkte angesprochen: Nämlich Handlungsbedarf, der ist ganz sicher gegeben, Prävention, und eben die Kosten. Ich kann nur das wiederholen, was hier in dieser Schrift eben geschrieben ist: Wir befinden uns, und wenn Sie die Botschaft so ein bisschen sich näher anschauen, dann sehen Sie, wir sind eben mittendrin in diesem Wandel. Und erlauben Sie mir jetzt, wenn ich ganz kurz ein kleines Stück aus diesem Büchlein zitiere. Es steht auf Seite 17, und ich bitte Sie, das doch zu bedenken. Es macht uns

doch vieles transparent, was abläuft und was wir oft vergessen in diesen Debatten, die selbstverständlich, das muss ja so sein, eben mit ganz konkreten Sofortmassnahmen zu tun haben. Warum steht da auf Seite 17, warum ein Zusammenbruch so schwer zu erkennen ist? Wie gesagt, der Inhalt des Buches, da geht es ja darum, dass wir uns bewusst werden, dass diese grossen Umwälzungen, die jetzt stattfinden, und Corona hat ja da uns einen Eindruck gegeben, was es heisst, wenn ein Virus uns in die Schranken versetzt. Es steht da: «Die Veränderungen scheinen so allmählich zu erfolgen, zumindest in Menschenleben gemessen, dass sie als normal empfunden und nicht erkannt werden. Und wenn diese Erkenntnis fehlt, lässt sich ein Zusammenbruch nur schwer aufhalten oder gar umkehren.» Auch wenn letztlich doch ausreichend viele Menschen die Problematik erkennen, und da gehe ich davon aus, liebe Kolleginnen und Kollegen, dass wir das hier sind, dass wir die Problematik erkennen, fällt es sogar diesen, also uns, extrem schwer, die wahre Dimension der notwendigen Gegenmassnahmen zu erfassen und zu verstehen, wie lange es dauert, bis ihre Handlungen tatsächlich etwas bewirken und wie lange diese Handlung durchgezogen werden müssen. Noch schwieriger ist es in der Regel, andere davon zu überzeugen. Ich rufe Sie einfach auf, in Ihrer privaten, persönlichen Umgebung: Versuchen Sie, die Leute zu überzeugen. Denn sind wir uns doch bewusst, ich habe das auch ganz am Anfang dieser Session gesagt: Diese Krise, wo wir drinstecken, da bin ich überzeugt, die lässt sich mit einem Impfstoff nicht wegimpfen, da bin ich voll überzeugt. In dieser Sache viel Verständnis, dass ich doch hin und wieder sehr hartnäckig bin und dieses Buch halt zwischendurch zitiere. Wir stecken mittendrin und ich danke der Regierung und all den Votanten für ihre Äusserungen. In diesem Sinne sicher eintreten. Danke.

Standesvizepräsident Wieland: Gibt es noch weitere Wortmeldungen zum Eintreten? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Ich stelle fest, Eintreten ist nicht bestritten, somit beschlossen.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Standesvizepräsident Wieland: Wir kommen zur Detailberatung über das kantonale Waldgesetz. Gestützt auf Art. 50 des Bundesgesetzes über den Wald und Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 18. Februar 2020, beschliessen wir, den Erlass kantonales Waldgesetz wie folgt abzuändern. Wir beginnen mit Art. 25 Abs. 2. Herr Kommissionspräsident.

Detailberatung

I.

Der Erlass «Kantonales Waldgesetz (KWaG)» BR 920.100 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Die Beratung erfolgt nach dem blauen Protokoll, dieses finden Sie auch in Ihrer Dropbox. Wie Herr Standesvizepräsident bereits ausgeführt hat, beginnen wir mit Art. 25 Abs. 2 neu. Dieser regelt, dass auf Gesuch eines Erbauers von forstlichen Bauten der Kanton die Projektleitung hierzu übernehmen kann. Es ist eine Kann-Formulierung und nicht eine Verpflichtung.

Standesvizepräsident Wieland: Weitere Wortmeldungen der Kommission? Übrige Diskussion? Herr Regierungsvizepräsident? Somit beschlossen. Art. 28 Abs. 1. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 28 Überschrift, Abs. 1, 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Art. 28 wurde folgendermassen geändert und vervollständigt: Erstens: Der Titel wurde von Gefahrenzonen in Gefahrenkommissionen umgeändert. Zweitens wurde die Kompetenz der Regierung zur Wahl der Gefahrenkommission von Abs. 3 neu in Abs. 2 verankert. Ich gehe gerade den ganzen Artikel durch. Drittens wurde in Abs. 2 festgehalten, dass die Gefahrenkommissionen die von den Naturgefahren bedrohten Gebiete beurteilen und diese Beurteilung in einem Plan festhalten. Dies soll jetzt unabhängig von den Nutzungsplanverfahren der Gemeinden geschehen. Deshalb wird dann auch im Abs. 3 die Behördenverbindlichkeit dieser Pläne erklärt und die Verpflichtung der Gemeinden, diese so zeitnah in die Grundordnung zu überführen.

Standesvizepräsident Wieland: Das Wort ist offen für übrige Mitglieder der Kommission? Übrige Diskussion? Herr Regierungsvizepräsident, Sie haben das Wort.

Regierungsrat Cavigelli: Danke für das Wort. Ich möchte nur für das Protokoll erklären, dass wir uns mit dem Art. 28 auf dem Pfad befinden, wo wir eine Klärung, eine saubere Trennung der Kompetenzen darstellen wollen: Im Bereich Naturgefahren, der Gefahrenkommission, einerseits und auf der anderen Seite, der planerischen Aufgaben, der raumplanerischen Aufgaben, die im Wesentlichen im Lead der Gemeinde sind.

Standesvizepräsident Wieland: Wir kommen zu Art. 31 Abs. 1. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

5. Naturgefahren und Schutz des Waldes

5.1 Schutz vor Naturgefahren und Waldbrand

Art. 31 Überschrift, Abs. 1, 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Hier möchte ich vorgängig noch etwas zur Systematik sagen des fünften Kapitels in dieser Gesetzgebung. Im geltenden Gesetz werden unter dem Titel 5 «Schutz des Waldes» unter anderem auch Regelungen zum Schutz vor Naturgefahren aufgeführt. Da diese eigentlich zum Schutz von Mensch und Tier sind, soll dieser Titel neu in zwei Untertitel gegliedert werden. Neu heisst der Oberbegriff vom Titel 5: «Naturgefahren und Schutz des Waldes», der erste Untertitel 5.1: «Schutz vor Naturgefahren und Waldbrand», der zweite Untertitel 5.2 soll dann wieder «Schutz des Waldes» heissen. Und dann zu Art. 31: Hier wurde die Überschrift von «Schutz vor Naturereignissen» in «Integrales Risikomanagement bei Naturgefahren» umgeändert. In Abs. 1 wurde die Zuständigkeit der Gemeinden für den Schutz vor Naturgefahren analog dem Wasserbaugesetz festgeschrieben. Das heisst aber nur, soweit dieses Gesetz, das wir jetzt beraten, nicht den Kanton für zuständig erklärt. Dies betrifft auch die Notfallplanung und die Erarbeitung und Umsetzung dieser Massnahmen. Erläuterungen finden Sie auf den Seiten 1135 und 1136 dieser Botschaft.

Standesvizepräsident Wieland: Das Wort ist offen für weitere Mitglieder der Kommission. Ist nicht der Fall. Übrige Diskussion? Wird nicht gewünscht. Herr Regierungsvizepräsident? Wird auch nicht gewünscht. Abs. 2 wird aufgehoben, wir kommen zu Abs. 3, Herr Kommissionspräsident.

Müller (Susch): Der Abs. 3 wurde neu eingeführt, dieser regelt die Zuständigkeit des Kantons für die Erarbeitung von Grundlagen im Hinblick auf Naturgefahren. Der Kanton bewertet die Risiken, beurteilt die potenzielle Gefährdung und zeigt die möglichen Massnahmen auf. Ausführungen dazu sehen Sie auf den Seiten 1137, 1138 und 1139 der Botschaft, im Weiteren hat der Regierungsrat schon Ausführungen gemacht dazu.

Standesvizepräsident Wieland: Weitere Mitglieder der Kommission? Übrige Diskussion? Herr Regierungsvizepräsident?

Regierungsrat Cavigelli: Ich möchte auch hier nur eine kleine Klärung kurz für das Protokoll abgeben. Bauherrschaft bedeutet nicht der Auftraggeber. Es bleibt letztlich natürlich die Kompetenz der Gemeinde, insbesondere zu beachten, dass sie das Projekt während der Projektphase insgesamt zu leiten hat, dass sie zwischen den verschiedenen Behörden, Ämtern und weiter Involvierten zu koordinieren hat. Dass sie die Projektstrukturen betreffend Finanzen, Bauwerken, Bauteile etc. im Griff behalten muss, in der Übersicht behalten muss. Sie bleibt, auch wenn Bauherrschaft vorläufig auf den Kanton übertragen wird, Auftraggeberin. Und der Bauherr wird so rechtlich und wirtschaftlich verantwortlich für die

Erstellung dieses Werks. Dies aber, so nach der Vorstellung des Gesetzes, nur vorübergehend, nämlich dann, wenn es angezeigt ist und vor allem auch, wenn es gewünscht ist vom Auftraggeber respektive der auftraggebenden Gemeinde. Wie das im Detail dann aussieht, kann sehr unterschiedlich sein. Wir haben sehr reiche Erfahrung machen dürfen in der Val Parghera, was ein sehr komplexer Vorgang war, bis zu einem gewissen Grade deutlich komplexer als zum Beispiel in Bondo. Wir haben aber auch in Bondo Erfahrungen gemacht und das schliesslich dann vertraglich für den konkreten Einzelfall mit der Gemeinde geregelt.

Standesvizepräsident Wieland: Art. 31 ist nicht bestritten. Ich komme zum Art. 31a Abs. 1. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 31a

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Danke, Herr Standesvizepräsident. Der Herr Regierungsrat hat in diesem Fall schon ein bisschen vorgegriffen. Das ist aber gut so. Der Abs. 1 regelt eben die Möglichkeit, dass der Kanton auf Antrag der Gemeinde vorübergehend die Bauherrschaft während der Planung und der Realisierung von Schutzmassnahmen übernehmen kann. Der Abs. 2 regelt dann, dass die Einzelheiten zwischen Kanton und Gemeinden vertraglich geregelt werden müssen. Wie der Regierungsrat schon dargelegt hat: Diese Möglichkeit soll geschaffen werden, das ist eine Kann-Formulierung, die Gemeinden können. Aber es ist sehr wichtig, dass bei solchen Naturereignissen so schnell wie möglich die Projektleitung in Angriff genommen werden kann. Bei den Gemeinden dauert es zu lange, bis das Planungsverfahren auch in der Gemeinde durchgesetzt werden kann mit all den demokratischen Hürden. Das hat man in Bondo, wie schon gesagt, in der Val Parghera gut sehen können. Wenn der Kanton die vorübergehende Bauherrschaft übernimmt, dann können auch sehr schnell Bundes- und Kantonsmittel ausgelöst werden, was in solchen Situationen sehr wichtig ist. Auch dieses System ist auch bereits gelebte Praxis und soll noch in der Gesetzgebung so verankert werden.

Standesvizepräsident Wieland: Weitere Mitglieder der Kommission? Übrige Diskussion? Herr Regierungsvizepräsident? Somit stelle ich fest, dass Art. 31a 1 und 2 nicht bestritten sind, somit beschlossen. Art. 31b Abs. 1, Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 31b

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Wie vorgängig schon bei Art. 31 sehen wir: Art. 31 Abs. 2 wurde aufgehoben und jetzt hier unter Art. 31b neu eingeführt. Der Abs. 1 regelt, dass bei erhöhter Wald- und Flurbrandgefahr das Feuerverbot ausserhalb des Siedlungsgebietes verboten ist und dass der Kanton der Öffentlichkeit die Gefahrensituation in angemessener Form bekanntmachen muss. Abs. 1 wird nun so formuliert, dass es klar verständlich ist, auf welchem Gebiet ein Feuerverbot gilt, und die unklare Formulierung «Wald und Waldesnähe» aufgehoben wird, wie ich es schon beim Eintreten ausgeführt hatte.

Standesvizepräsident Wieland: Mitglieder der Kommission? Übrige Diskussion? Herr Regierungsvizepräsident?

Regierungsrat Cavigelli: Danke für das Wort. Eine Erläuterung ebenfalls für das Protokoll: Kommissionspräsident Emil Müller hat darauf hingewiesen, worum es im Wesentlichen geht. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, dass die Gemeinde Ausnahmen vom Feuerverbot verfügen kann, für, wie es hier heisst, sichere Feuerstellen ausserhalb des Waldes. Es ist eine Praxis, und die wird, glaube ich auch, so wie wir es vernehmen, sehr geschätzt von den Gemeinden, dass das Amt für Wald und Naturgefahren als Fachstelle auch ein Infoblatt zur Verfügung stellt, was zu beachten ist, wenn man solche Ausnahmen verfügt. Und an dieses möchte ich hier einfach erinnern haben. Es geht unter verschiedenen Aspekten darum, die Sicherheit der Feuerstelle zu gewährleisten.

Standesvizepräsident Wieland: Ich stelle fest, dass Abs. 1 nicht bestritten ist und somit beschlossen. Abs. 2, Herr Kommissionspräsident?

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Abs. 2 wurde soeben auch vom Herrn Regierungsrat dargelegt. Dies ermöglicht eben, den Gemeinden Ausnahmen zu gewähren, wenn die Feuerstellen dementsprechend ausgerüstet sind.

Standesvizepräsident Wieland: Übrige Mitglieder der Kommission? Übrige Diskussion? Der Herr Regierungsvizepräsident hat bereits dazu Stellung genommen. Abs. 2 ist nicht bestritten und somit beschlossen. Wir kommen zu 5.2 Schutz des Waldes, Art. 31c. Herr Kommissionspräsident?

Angenommen

5.2 Schutz des Waldes Art. 31c

a) Antrag Kommission und Regierung Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Art. 31c, Verhüten und Beheben von Waldschäden. Dieser neue Artikel betrifft, wie beim Eintreten ausgeführt, die Umsetzung bezüglich Umgang und Vernichtung von Schadorganismen gemäss Art. 27 Abs. 1 Waldgesetz und Art. 27a Abs. 3 des eidgenössischen Waldgesetzes. Da ich die

detaillierten Ausführungen schon beim Eintreten gemacht habe, verzichte ich jetzt hier darauf. Also Abs. 1 regelt, dass Inhaber und Inhaber von Bäumen und Sträuchern, weiteren Pflanzen und Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmittel und Gegenstände, die mit Schadorganismen befallen sind, befallen sein könnten oder selbst Schadorganismen sind, verpflichtet werden, Waldschäden zu verhindern oder zu beheben. Der Abs. 2, ich komme hier jetzt zu Abs. 2 direkt, weil es dann hierzu noch einen Minderheitsantrag aus dem Rat geben wird: Der Kanton regelt, dass der Kanton die erforderlichen Massnahmen zur Verhütung und zur Behebung von Schäden anordnet und deren Vollzug überwacht. Im Unterlassungsfall kann er Ersatzvornahmen durch Dritte auf Kosten der Pflichten anordnen. Wie an der Kommissionssitzung vom Amt dargelegt wurde, sollen diese Massnahmen unter dem Titel des Schutzwaldes mit bis zu 80 Prozent vom Kanton mitfinanziert werden. Die Ausführung dieser Massnahmen obliegt der Gemeinde, und auch hier sollen die zusätzlichen Aufwendungen der zuständigen Förster vom Kanton abgegolten werden, also d. h. die Überwachung dieser Massnahmen. Was man hier auch sagen muss, ist, dass es bei der Verschärfung des nationalen Waldgesetzes hauptsächlich darum geht, die Inhaber von solchen Pflanzen ausserhalb des Waldareales zu verpflichten. Denn die Waldeigentümer, auch die privaten Waldeigentümer, sind jetzt schon, gemäss Art. 35 Abs. 5 des kantonalen Waldgesetzes, zum Schutz des Waldes und zur Verhinderung von Waldschäden verpflichtet. Ich zitiere den Wortlaut von Art. 35 Abs. 5 kantonales Waldgesetz: «Die Waldeigentümer sind in Zusammenarbeit mit den kantonalen Instanzen zur Umsetzung der Konzepte zur Verhütung und Behebung von Waldschäden verpflichtet.» Aber ich denke, Herr Regierungsrat Cavigelli wird hierzu noch vertiefte Ausführungen machen. Wie schon erwähnt, wird es zu diesem Art. 31c einen Antrag von Grossrat Kunz geben. Er hat mich verdankenswerterweise bereits im Vorhinein darüber informiert.

Standesvizepräsident Wieland: Das Wort ist offen für weitere Mitglieder der Kommission zu Abs. 1 und 2. Übrige Diskussion? Grossrat Kunz, Sie haben das Wort.

Kunz (Fläsch): Ich spreche zu Art. 31c, Verhüten und Beheben von Waldschäden. In Abs. 1 werden alle Besitzerinnen und Besitzer von schadhafte Pflanzen verpflichtet, Waldschäden zu verhindern und zu beheben. In Abs. 2, im zweiten Teil, steht: Im Unterlassungsfall kann er, damit ist der Kanton gemeint, die Ersatzvornahme durch Dritte auf Kosten der Pflichten anordnen. Betroffen sind damit grundsätzlich alle Landbesitzer, private wie auch öffentliche. Mit diesen Bestimmungen geht der Kanton weit über das Bundesrecht hinaus. Der Bund verpflichtet die Landbesitzer einzig, mit den Behörden zusammenzuarbeiten und Eingriffe zu dulden. Ebenfalls verkennt der Kanton mit dieser Bestimmung, dass ein Pflanzenbesitzer oder eine Pflanzenbesitzerin und somit Landbesitzer nur in ganz wenigen Fällen für die Erkrankung oder Kontaminierung mit invasiven Neophyten verantwortlich ist. Die waldfgefährdenden Schadorganismen werden durch Wind, Wasser und

Verkehr in die Gärten und Wälder eingetragen. Da das Erkennen dieser Gefährdung ein grosses Fachwissen voraussetzt, sind die Landbesitzer grösstenteils vollkommen überfordert und erkennen eine Gefahr erst dann, wenn die Behebung bereits sehr kostenintensiv ist. Da der Verursacher grundsätzlich nicht der Landbesitzer ist, sondern über die Natur verbreitet wird, sollte die Verantwortung auch bei der Öffentlichkeit liegen. Der Bund hat dazu die adäquate Gesetzgebung im Bundesgesetz über den Wald geschaffen, die da lautet, es wurde bereits angesprochen von Grossratskollegen Müller: «Inhaberinnen und Inhaber von Bäumen, Sträuchern, usw., die von Schadenorganismen befallen sind, haben deren Überwachung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden vorzunehmen oder zu dulden.» Das ist ausreichend, das genügt. Wie schnell und flächendeckend sich Schadorganismen in der Natur ausbreiten können, hat sich mit dem Coronavirus auf eindrückliche Weise manifestiert. Schädlich für den Wald können Insekten, Fadenwürmer, Bakterien, Pilze, Viren, usw. sein. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, Sie gehen mit mir einig, dass dafür keine Privatperson haftbar gemacht werden kann. Die Verantwortung liegt ganz klar bei der Öffentlichkeit, dem Verursacher. Deshalb stelle ich den Antrag, dass Art. 31 c Abs. 1 und 2 zu streichen und stattdessen der Artikel des Bundesgesetzes über den Wald, Art. 27 a Abs. 3, Eingang findet, der da lautet: «Inhaberinnen und Inhaber von Bäumen, Sträuchern, weiteren Pflanzen, Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen, die von Schadorganismen befallen sind, befallen sein könnten oder selbst Schadorganismen sind, haben deren Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden vorzunehmen oder zu dulden.» Ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen.

b) Antrag Kunz (Fläsch)

Streichung Art. 31c Abs. 1 und 2 und ersetzen durch Art. 27a Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Wald: **Inhaberinnen und Inhaber von Bäumen, Sträuchern, weiteren Pflanzen, Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen, die von Schadorganismen befallen sind, befallen sein könnten oder selbst Schadorganismen sind, haben deren Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden vorzunehmen oder zu dulden.**

Standesvizepräsident Wieland: Weitere Wortmeldungen? Grossrat Niggli.

Niggli-Mathis (Grüsch): Ich kann mich kurz fassen. Kollege Kunz hat den Sachverhalt umlegend dargelegt. Ich bitte Sie, Kollege Kunz bei seinem Änderungsantrag zu unterstützen. Die Bundesvorschrift reicht aus. Eine weitere Verschärfung ist nicht vorgesehen. Ebenfalls wurde vom Kommissionspräsidenten ausgeführt, dass es vor allem um Schadorganismen ausserhalb des Waldes geht. Es muss aber hier geregelt werden. Und es wurde auch in Aussicht gestellt, dass 80 Prozent der Beiträge von Bund und Kanton an diese Kosten ausgerichtet werden. Ich denke aber, wie Kollege Kunz richtig ausge-

führt hat, dass die Verbreitung auf natürliche Weise durch Verkehr und Luft erfolgt und deshalb nicht dem einzelnen, privaten Waldeigentümer abgewälzt werden kann. Besten Dank für die Unterstützung.

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Ja, werte Kolleginnen und Kollegen, Sie haben die Ausführungen gehört. Ich möchte doch noch ein bisschen präzisieren. Also das Bundesgesetz sieht vor, genau wie das kantonale, dass Inhaberinnen und Inhaber von diesen Pflanzen, ich wiederhole nicht mehr die ganze Reihe, die Überwachung, die Isolierung, die Behandlung und die Vernichtung in Zusammenarbeit mit den Behörden machen müssen. Also es ist nicht so, dass das Bundesgesetz nicht vorsieht, dass die Inhaber, die privaten Inhaber von diesen Pflanzen dazu verantwortlich sind, das auch bezahlen müssen. Auch das Bundesgesetz sieht vor, dass man das zusammen macht und zusammen auch bezahlt. Also auch die Behandlung und die Vernichtung in Zusammenarbeit, nicht nur die Überwachung. Und das ist schon noch wichtig zu wissen. Also es ist nicht so, dass, wenn man den Bundesartikel einfach übernimmt, dass dann die Inhaber nicht dazu verpflichtet sind. Es ist auch so, und das möchte ich einfach noch kurz sagen, es ist so, dass über den Wortlaut, das hat Kollegin Preisig schon gesagt, über den Wortlaut Inhaberinnen und Inhaber, da haben wir lange diskutiert. Aber in der Vernehmlassung hat das BAFU dazu Stellung genommen und hat den Kanton dazu aufgefordert, den Wortlaut vom Bundesrecht zu übernehmen, das sehen Sie auf Seite 1126, Punkt 314. Weitere Ausführungen möchte ich nicht machen. Ich denke, der Regierungsrat wird dazu noch Ausführungen machen.

Danuser: Ich möchte noch etwas betreffend das Votum von Kollege Kunz mitteilen. Wenn er der Meinung ist, dass niemand etwas dafür kann, dass ein solcher Schadorganismus durch Wind oder irgendetwas zu sich hergetragen wird, muss ich halt jetzt die Situation, die wir jetzt schon haben, erklären. Wenn ich an einer Gemeindegrenze einen Käferbaum habe und dieser dann über die Grenze herfliegt, dann kann ich auch nicht bei der Gemeinde X anfordern, dass sie mir diesen Schaden bezahlt. Dies einfach so zur jetzigen Praxis.

Standesvizepräsident Wieland: Weitere Wortmeldungen? Herr Regierungsvizepräsident.

Regierungsrat Cavigelli: Danke für das Wort. Zu zwei Themen, erstes Thema schneller behandelt. Es ist in der Kommission intensiv diskutiert worden, Emil Müller hat darauf hingewiesen, dass insbesondere Franziska Preisig als Kommissionsmitglied eben auch gewünscht hat, zu klären, wer Inhaberin/Inhaber ist, und dass darunter auch die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer fallen sollen. Es ist im Begleittext, in den Erwägungen der Botschaft tatsächlich nicht enthalten, aber ich möchte das für das Protokoll hier ausdrücklich festhalten, dass diese natürlich auch mitgemeint sind. Ich würde sagen, eigentlich umso mehr mitgemeint sind, und dass dies auch geltendem Recht entspricht. Diese Klärung für das Protokoll.

Zum Antrag von Lieni Kunz: Wir sind hier ja in der Situation, dass wir Bundesrecht vollziehen müssen, dass das Bundesrecht uns vorgibt, welche Inhalte wir an der Front beachten müssen. Und beachten müssen heisst natürlich nicht nur Protokoll führen, sondern auch vollziehen. Und das ergibt sich eigentlich sogar auch aus dem Art. 27a Abs. 3, so wie er von Lieni Kunz selber vorgelesen worden ist. In der juristischen Interpretation ist es hier keine Frage, dass dies auch mitgemeint ist, wenn es am Schluss heisst: «Die Inhaberinnen haben deren Überwachung, Isolierung, Behandlung oder eben auch die Vernichtung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden vorzunehmen», und jetzt kommt das Entscheidende, «oder zu dulden». Also wenn jemand Dritter das dann tut, konkret, wenn der Staat als Vollzugsmaschine leider auffahren muss, weil der Private es nicht selber tut. Und das steht eigentlich auch in diesem Gesetz drin im Abs. 2, wo wir sagen: «Der Kanton ordnet die erforderlichen Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Schäden an und überwacht deren Vollzug». Es ist ein Appell an den Grundeigentümer, an den Inhaber, was immer es dann auch ist, dies zu tun, gewissermassen, wie es heisst auf Bundesgesetzesebene, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden soll der Inhaber das tun. Und dann der zweite Satz: Im Unterlassungsfall, wenn man das eben in Zusammenarbeit, ich sage mal auch widerwillig, nolens volens nicht tut, dann kann der Kanton die Ersatzvornahme durch Dritte auf Kosten der Pflichtigen anordnen. Dann ist es eben so, dass der betroffene Inhaber es dulden muss, dass es geschieht, dass vollzogen wird durch Dritte. Allerdings ist es dann so, dass das vielleicht ein bisschen teurer wird. Man bekommt ja so oder anders 80 Prozent der Kosten ersetzt und muss selber als Inhaber nur 20 Prozent tragen, aber man bekommt natürlich nur 80 Prozent ersetzt der anrechenbaren Kosten. Wenn man es also, ich sage einmal, nicht selber machen möchte, weil man sich nicht dazu berufen fühlt, und dann den Aufwand des Staates und Dritter vergrössert, dann steigen die Kosten natürlich an. Dieses Ansteigen wird dann nicht auch noch mit 80 Prozent mitvergütet. Klartext: Es gibt da kein Entweichen. Der Kanton muss umsetzen. Wir müssen vollziehen, nicht nur beobachten, und damit ist mit dem Anpassungsantrag eigentlich nichts geändert im Vergleich zu dem, was wir vorschlagen mit den Abs. 1 und 2. Sie sind einfach weniger deutlich in dem Sinne, dass, wer das Gesetz liest, nicht erkennt, wie der Prozess genau abläuft. Im Prinzip ist auch das eine klassische Vorgabe. Der Bund schreibt, wenn er uns Aufträge zum Vollzug überschreibt, das immer ein bisschen genereller. Und wir müssen ja dann konkreter werden, um Rechtssicherheit, Verlässlichkeit im Gesetz zu platzieren. Ich empfehle Ihnen, weil es auch materiell nichts ändert, aber eher unklar ist, und vor allem auch von einem falschen Verständnis sogar des Antragsstellers getragen ist, bei dem Text gemäss Botschaft zu bleiben.

Standesvizepräsident Wieland: Weitere Wortmeldungen? Grossrat Kunz, Sie haben die Möglichkeit einer kurzen Zusammenfassung.

Kunz (Fläsch): Ich möchte am Antrag festhalten. Ich glaube, es ist alles gesagt. Grundsätzlich hat mich ja der Regierungsrat und Grossrat Müller unterstützt.

Standesvizepräsident Wieland: Grossrat Müller, wünschen Sie das Wort? Somit bereinigen wir. Wer dem Antrag Kunz zustimmen möchte, möge das bezeugen durch Aufstehen. Wer der Botschaft folgen möchte, möge das bezeugen durch Aufstehen. Enthaltungen? Sie haben den Auftrag Kunz mit 44 Stimmen gegen 62 Stimmen abgelehnt und bleiben somit bei der Fassung der Botschaft. Dies ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission und der Regierung mit 62 Stimmen zu 44 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Standesvizepräsident Wieland: Wir kommen zu II. Keine Fremdänderungen, III. Keine Fremdaufhebungen und IV. Die Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II.

Keine Fremdänderungen

III.

Keine Fremdaufhebungen

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standesvizepräsident Wieland: Ich gebe dem Kommissionspräsidenten vor der Abstimmung nochmals die Möglichkeit sich zu äussern. Grossrat Müller, Sie haben das Wort.

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Ich denke, Sie können dem Gesetz jetzt mit gutem Gewissen zustimmen. Was ich vielleicht noch anfügen will: Für die Teilrevision aufgrund der derzeitigen Beurteilung ist ein Inkrafttreten auf 1. Januar 2021 vorgesehen. Ich bitte Sie, die Kommission und die Regierung zu unterstützen und dieses Gesetz gutzuheissen.

Standesvizepräsident Wieland: Wünscht der Regierungspräsident noch das Wort? Somit frage ich Sie an,

ob jemand auf einen Artikel zurückkommen möchte? Ich gehe auch davon aus, dass keine zweite Lesung verlangt wird? Somit können wir zu den Anträgen kommen, die gemäss Botschaft auf Seite 1147 stehen. Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, das haben wir bereits gemacht, und zweitens, der Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes zuzustimmen. Wer dem Waldgesetz zustimmen möchte, möge sich erheben. Wer das Gesetz ablehnen möchte, möge sich erheben. Wer sich der Stimme enthalten möchte, möge sich erheben. Sie haben die Teilrevision des Waldgesetzes mit 105 Stimmen gegen 1 Stimme angenommen und 0 Enthaltungen.

Schlussabstimmung

- Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes mit 105 zu 1 Stimme bei 0 Enthaltungen zu.

Standesvizepräsident Wieland: Ich übergebe somit das Wort wieder dem Standespräsidenten für die Fortführung der Verhandlungen und danke ich ihm recht herzlich. Entschuldigung, ich war zu schnell. Herr Kommissionspräsident, Sie haben selbstverständlich ein Schlusswort.

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Es bleibt mir einfach noch, mich bei Ihnen zu bedanken. Allen voraus möchte ich mich bei Ihnen als Vertreter des Grossen Rates bedanken, bei Regierungsrat Mario Cavigelli, beim Ratssekretariat, bei Domenic Gross und Gian-Reto Meier-Gort, bei den Vertretern des zuständigen Departementes und des Amtes für Wald, namentlich Frau Züger und die Herren Luzi, Hefti und Wilhelm. Ich möchte mich auch bei meinen Kollegen, selbstverständlich bei meinen Kollegen aus der KUVe ganz herzlich bedanken. An dieser Stelle möchte ich mich bei Grossrat Deplazes für seine wertvolle Mitarbeit in der Kommission, aber auch im Grossen Rat, ganz herzlich bedanken. Auch wenn wir nicht immer einer Meinung waren, habe ich Dich als Kollegen sehr geschätzt und wünsche Dir alles Gute für die Zukunft, auch ohne Grossen Rat. Ich werde unsere Auseinandersetzungen und Diskussionen vermissen. In diesem Sinne freue ich mich auch auf die zukünftige Zusammenarbeit mit Grossrat Rettich in unserer Kommission.

Standesvizepräsident Wieland: Nun übergebe ich wirklich das Wort dem Standespräsidenten und danke ihm für die Möglichkeit, auch ein Gesetz durchzubereiten.

Standespräsident Della Vedova: Wir fahren nun weiter mit der Beratung des Gesetzes zur Förderung der digitalen Transformation in Graubünden. Ich bitte Sie, das grüne Botschaftenheft sowie das entsprechende grüne Protokoll zur Hand zu nehmen. Vorberaten wurde dieses Geschäft von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben. Kommissionspräsident ist Grossrat Loepfe. Von Seiten der Regierung wird das Geschäft von Regierungsrat Marcus Caduff vertreten. Das Wort zum Eintreten erhält der Kommissionspräsident. Grossrat Loepfe, Sie haben das Wort.

Gesetz zur Förderung der digitalen Transformation in Graubünden (GDT; BR 960.100) (Botschaften Heft Nr. 13 / 2019-2020, S. 1007)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Loepfe; Kommissionspräsident: Wir kommen nun zum zweiten Gesetz, wo ich gesagt habe, die Musik spielt eigentlich nicht im Gesetz, sondern ausserhalb. Es handelt sich ums Gesetz zur Förderung der digitalen Transformation in Graubünden. Der Gesetzesentwurf ist eine Folge der Überweisung des von Ratskollege Tino Schneider abgeänderten Fraktionsauftrags der SP und dem Rückzug des SVP-Auftrags am 1. September 2018. Die Regierung nimmt den Auftrag damit wahr, indem sie uns ein neues, schlankes und zeitlich befristetes Gesetz vorlegt. Darin werden die Grundsätze zur Förderung der digitalen Transformation und die Finanzierung und Förderung von Digitalisierungsvorhaben geregelt. Es werden der Zweck und die Ziele der Förderung der digitalen Transformation beschrieben sowie der Rahmenverpflichtungskredit von 40 Millionen Franken geschaffen. Jede zu fördernde Massnahme muss einen Veränderungsprozess im Sinne der digitalen Transformation beinhalten. Ziel und Zweck und Förderkriterien entsprechen dem Auftrag des Grossen Rates und basieren auf dem Bericht der HTW zur digitalen Transformation in Graubünden sowie auf den Überlegungen der Regierung. Diese sind mit einem Soundingboard, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen des Grossen Rates und der Departemente, plausibilisiert worden. Weiter werden im neuen Gesetz die Förderinstrumente und die Förderumfänge geregelt. Dabei ist das Gesetz offen gestaltet, damit alle Massnahmen und Vorhaben gefördert beziehungsweise mitfinanziert werden können, welche die digitale Transformation im Sinne der Zielsetzung des Gesetzes zu begünstigen oder zu beschleunigen vermögen. Ferner wird eine spezielle Bestimmung aufgenommen, wonach eine Fachorganisation einzurichten ist, welche verschiedene Aufgaben im Bereiche der digitalen Transformation wahrnehmen soll. Die Fachorganisation vereinigt Anspruchsgruppen und innovative Kräfte aus allen möglichen Bereichen und nimmt sich der Fragestellung und Vorhaben an wie die Identifikation, Initialisierung, Begleitung und Koordination von Digitalisierungsvorhaben, die Unterstützung des Kantons bei seinen Aufgaben im Zusammenhang mit der Digitalisierung, die Prüfung von Digitalisierungsvorhaben auf deren Machbarkeit und Wirksamkeit sowie die Abgabe von Förderungsempfehlungen zuhanden des Kantons. Dabei soll die Fachorganisation als Verein gegründet werden. Dieser Verein soll einen Vorstand, eine Geschäftsstelle und einen Digitalrat haben. Der Digitalrat prüft die Projektvorhaben, beurteilt Fördergesuche und bereitet Initiativen vor, begleitet und berät die geförderten Projekte als Götti oder Gotte und gibt dem Vorstand Empfehlungen ab. Organisation und Abläufe sind als Grobkonzept aus einer Zusammenarbeit der Fachhochschule Graubünden

mit Mia Engiadina im Auftrag des Departements entstanden und basieren auf den Erfahrungen, welche mit Digital Switzerland und mit einer ähnlichen Organisation im Kanton Thurgau gewonnen wurden. Weil die Mittel des Rahmverpflichtungskredits begrenzt sind und mit dem Gesetz ein Digitalisierungsschub bezweckt wird, welcher per Definitionem nicht andauernd ist, muss eine Befristung eingeführt werden. Ausserdem wird im Zusammenhang mit den Ultrahochbandbreite-Infrastrukturen eine Fremdänderung von Art. 18 des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden vorgenommen.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben hat die Vorlage in zwei Sitzungen am 13. Mai 2020 und am 18. Mai 2020 behandelt. Wie Sie anhand des Protokolls der WAK ersehen können, war diese Vorlage sowohl insgesamt als auch im Detail nicht unumstritten. Eine Kommissionsminderheit stellt einen Rückweisungsantrag. Der Rückweisungsantrag fordert eine neue Auslegeordnung, ein strategisches Gesamtkonzept und eine Entschlackung von Organisation und Abläufen rund um die Fachorganisation. Während die letzte Forderung durchaus Sympathie einer Mehrheit der WAK einheimen kann, findet die Hauptforderung der Rückweisung keinen Sukkurs bei dieser Mehrheit. Wie uns Regierungsrat Marcus Caduff glaubwürdig versichern konnte, gibt es eine umfassende Strategie und abgestimmte Teilstrategien für die Ultrahochbandbreite, die Aus- und Weiterbildung und das E-Government bereits. Die WAK-Mitglieder wurden mit PDF-Dokumenten und Links auf solche Dokumente bedient. Alles ist bereits vorhanden, vielleicht nicht in der Botschaft dargelegt, wie sich das die Kommissionsminderheit gewünscht hätte. Eine Rückweisung würde den Umfang der Botschaft beträchtlich erhöhen, es würde aber kein neues Wissen geschaffen und damit gegenüber der heutigen Vorlage kein Mehrwert erschaffen. Daher möchte eine deutliche Mehrheit der WAK keine Rückweisung. Für die Mehrheit der Kommission ist klar, dass dem Auftrag des Grossen Rates Folge zu leisten ist und dass es eher schneller als geplant gehen muss. Die COVID-19-Pandemie ist neu zum eigentlichen Treiber der Digitalisierung geworden, und sie deckt schonungslos die Stärken und Schwächen Graubündens in der digitalen Transformation auf. Die Frage stellt sich also, was sich jetzt mit den 40 Millionen Franken Rahmenverpflichtungskredit ändert. Was kann die Politik tun, was nicht schon eh getan wird? Die Politik kann hier nur Zeichen setzen, stimulieren, und was am wichtigsten ist: Beschleunigen. Es geht in der Essenz um Innovation und Geschwindigkeit, und genau diese zwei Schwerpunkte erfordern nach Ansicht der WAK-Mehrheit ein Rahmengesetz, wie es jetzt vorliegt. Würden nämlich alle zu fördernden Projekte heute bekannt sein, bräuchten wir das Gesetz gar nicht, sondern könnten dasselbe über den normalen Budgetprozess des Kantons machen. Innovieren und Geschwindigkeit schliessen jedoch den Weg über den Budgetprozess aus. Die Innovation bedeutet, dass nicht alles bekannt ist, wo Digitalisierung Schub verleihen könnte. Deshalb ist in der Gesetzesvorlage der Zweckartikel breit gefasst. Damit entfällt die Grundlage für den Kampf von Kultur- und Sprachorganisationen um den

Honigtopf der Digitalisierung. Entsprechend hat sich die Kommissionsmehrheit gegen eine Aufzählung von einzelnen Sektoralpolitikbereichen gewehrt. Falls man dieses Konzept aufgibt, öffnet man die Büchse der Pandora, und der Kampf der Lobbyisten von jeder Sektoralpolitik wird die Beratung dieses Gesetzes überschatten.

Zu erheblichen Diskussionen hat in der WAK die Frage der einzelbetrieblichen Förderung geführt. Diese soll nicht verunmöglicht werden, darf aber zu keinen Wettbewerbsverzerrungen führen. Ebenso umstritten war die Frage, inwiefern sich der Kanton am Honigtopf selbst bedienen darf für eigene Vorhaben und Massnahmen. Die Befürchtung besteht bei der WAK, dass der Kanton das Budget mit dem Griff in den Fonds entlasten könnte. Die Regierung teilt diese Befürchtung naturgemäss nicht. Gespalten ist die WAK in der Frage, für wie viele Betriebsjahre Beiträge gewährt werden können. Der Vernehmlassungsentwurf sah vier Jahre für alle Beteiligten ausser dem Kanton selbst vor. Für sich selbst beanspruchte der Kanton acht Jahre. Aufgrund der Vernehmlassungsantworten wurde die Beitragsdauer auf acht Jahre vereinheitlicht. Eine knappe Mehrheit der Kommission will eine einheitliche Dauer von fünf Jahren. Es soll ja schnell gehen. Eine knappe Minderheit will bei den acht Jahren bleiben. Hier geht es in erster Linie um Wirkung.

Einig waren sich Regierung und Kommission, dass der Ausdruck Fachgremium für einen beabsichtigten Verein mit Vorstand, Geschäftsstelle und einem breit abgestützten Digitalrat keine gute Bezeichnung sei. Neu soll der Verein im Gesetz als Fachorganisation bezeichnet werden. Neu möchte die WAK, dass die Regierung jährlich über die Tätigkeiten und Vergaben im Rahmen dieses Gesetzes Bericht erstattet. Es handelt sich hierbei nicht ganz um die von einigen Vernehmlassenden geforderte Wirkungskontrolle. Aber immerhin können sich so der Grosse Rat und die Öffentlichkeit selbst ein Bild machen. Erfreulicherweise hat sich die Regierung entschlossen, diesem Begehren zu folgen. Namens der Kommission bitte ich Sie, auf dieses Geschäft einzutreten.

Standespräsident Della Vedova: Danke, Herr Kommissionspräsident. Das Wort zum Eintreten ist offen für weitere Mitglieder der Kommission. Grossrat Kunz, wenn ich richtig informiert bin, sind Sie am Nachmittag nicht anwesend. Sie stellen den Rückweisungsantrag, und damit erteile ich Ihnen das Wort.

Kunz (Chur): Vielen Dank dafür, Herr Standespräsident, dass Sie mir das Wort geben. Ich habe, als ich den Plan gesehen habe, das der Kommission angezeigt. Ich habe einen Gerichtstermin vereinbart für heute Nachmittag, der natürlich abgemacht war, als wir noch von einer dreitägigen Session ausgegangen sind. Und es ist nicht gut, wenn Anwälte Termine verschieben, weil andere ihnen den Vorwurf machen könnten, sie verzögern das Verfahren. Deshalb möchte ich diesen Termin wahrnehmen und ich entschuldige mich bei Ihnen, aber es ist manchmal wirklich nicht anders möglich. Vielen Dank, dass ich das Wort haben darf.

Für mich ist das Eintreten eigentlich auch unbestritten. Es ist richtig, die Digitalisierung hat uns überall erfasst und packt uns in allen Lebensbereichen. Die bestehende gesundheitliche Krise hat das vor Augen geführt an allen Ecken und Enden, sei es Schule, Berufsalltag, Verkehr, überall hat uns die Digitalisierung erfasst und uns auch alle Möglichkeiten aufgezeigt. Warum bin ich dann noch dafür, dass wir dieses Gesetz zurückweisen? Und zwar eigentlich aus einem einfachen Grund: Wir haben hier gesagt, dieses Gesetz möchte einen Digitalisierungsschub auslösen. Es möchte mehr sein als eigentlich in den Sektoralpolitiken kommt. Es soll das Sahnehäubchen sein auf dem Kaffee, einen zusätzlichen Schub, und nicht einfach nur etwas, das der Staat sowieso macht. Und da kamen meine ganz grundlegenden Bedenken, weil ich wollte wissen: Was macht denn der Staat überhaupt in seinen Kernaufgaben? Was stellt er zur Verfügung? Weil erst dann wissen wir, wo wir unseren Schlussstein mit der Digitalisierung überhaupt setzen wollen.

Konkret habe ich mich gefragt: Was passiert alles in der Infrastruktur? Infrastruktur ist für mich ein Kernanliegen und ein hauptsächlichlicher Staatsauftrag. So, wie er Strassen baut, hat er für die Infrastruktur zu sorgen. Und als ich die Debatte gelesen habe, als wir die entsprechenden Aufträge überwiesen haben, und der eine wurde ja dann zurückgezogen, haben sehr viele Votanten gesagt: Wir brauchen gerade in der Infrastruktur einen Schub. Ohne Infrastruktur, ohne diese Kernaufgaben, wird die Digitalisierung in der Luft hängen. Dieses Gesetz hier ist nicht dazu da, die Infrastrukturaufgaben des Staates zu finanzieren. Das soll es eben gerade nicht sein, sondern die Staatsaufgabe, der Infrastrukturausbau, der soll separat bleiben. Und dann nimmt mich Wunder, wofür? Wo stehen wir? Wo haben wir schwarze Löcher im Netzausbau? Bevor wir uns für ein Sahnehäubchen interessieren, möchte ich wissen: Was ist überhaupt drin? Ohne Netz keine Digitalisierung. Bezeichnenderweise haben wir die Verhandlung in einem Raum geführt damals, der ohne Netz war, sondern wir mussten dann irgendwie uns privat an das Netz anschliessen. Aber ohne Netz keine Digitalisierung. Also Netzausbau ist wichtig. Da möchte ich wissen: Wo stehen wir, wo sind Löcher, wie können wir die füllen?

Das zweite Hauptanliegen, wo ich staatliche Aufträge oder Aufgaben sehe, ist Ausbildung. Was konkret machen wir in der Ausbildung? Die Auskunft darüber erschöpft sich in der Aussage auf den Lehrplan 2021. Genügt das? Genügt uns für das, was wir in der Ausbildung machen, der Hinweis auf den Lehrplan 2021? Wie sieht das konzeptionell aus? Was braucht es dafür? Braucht es mehr Geld für die Schulen oder müssen wir individuell mehr Personen mit den Geräten ausrüsten? Also Infrastruktur, Schule.

Dritter Staatsauftrag: Das eigene Haus. Wo stehen wir im E-Government, in welchen Projekten, in welchem Umfang sind wir wo dran? Innert welcher Frist, innert welchen Jahren setzen wir was um? Was erreichen wir? Wann, wo konkret, und zwar über alle, über den gesamten Kanton Graubünden? Wir haben sektoral gewisse Ausschnitte. Wir haben auch im Budget etwas gesprochen, aber ich möchte den ganz generellen Fahrplan sehen. Und wenn ich das sehe, dann bin ich durchaus

dafür, dass wir sagen: Wir machen noch einen Schlussstein für alle Sachen, die noch fehlen, die wir aus einer Analyse erkannt haben, die fehlen. Und da meine ich: Geben wir uns doch noch einmal sechs Monate Zeit. Lassen wir uns aufzeigen, was wird alles konkret innert welcher Frist getan, und dann setzen wir am Schluss den Schlussstein obendrauf. Vielleicht kommt auch die Analyse zum Zug und sagt: Wir brauchen darauf Geld. Wenn wir die Infrastruktur im Bündner Oberland beispielsweise, Pigniu sage ich jetzt einmal rein zufällig, ausbauen wollen, dort fehlt noch was. Ja, dann bitteschön, vielleicht können wir aus diesem Topf dann eben doch Geld nehmen.

Aber zu diesem Schluss kommen wir ja erst, wenn wir die Analyse gemacht haben. Wir sprechen über einen Schlussstein, aber nicht über den Torbogen. Und das, meine ich, verfehlt. Geben wir uns doch sechs Monate Zeit. Wir haben uns diese Zeit ja bis jetzt auch genommen. Es ist ja Jahre her, seit diese Aufträge überwiesen worden waren. Keine Hetze, keine Hast, sauber hinschauen, analysieren und dann entweder sagen, das ist der Weisheit letzter Schluss. Oder wir brauchen in diesen Sektoralpolitiken, wenn wir dahin kommen wollen, wo der Grosse Rat will, mehr Geld, dürfen wir das aus den 40 Millionen Franken nehmen. Ich meine, das ist Digitalisierungsschub, abgestimmt auf ein Gesamtkonzept. Und deshalb habe ich mich dafür entschieden zu sagen: Die drei klassischen Staatsaufgaben Infrastruktur, Schule/Ausbildung und im eigenen Haus Ordnung schaffen. Deshalb war ich dafür, das noch einmal zu überdenken, sechs Monate, abzustimmen, sauber nachher beschliessen. Wir dürfen nicht so einfach 40 Millionen Franken sprechen für etwas, wo wir überhaupt nicht wissen, was kommt. Letztes Wort, und das war dann am Schluss eigentlich, was mich dann vollends überzeugt hat: Die Idee, wie das umgesetzt werden soll. Dass wir derart viel Geld ausgeben, nur, damit der Apparat läuft. Mit einer Geschäftsstelle, mit einem Digitalrat, mit einem Vereinsvorstand, der Antrag stellt an das Departement und das an die Regierung. Das hat mich überhaupt nicht überzeugt. Und da möchte ich klarer sehen, wie man das dann umsetzen will, schlank und rank, kostengünstig, und dann kann man diese Organisation bewilligen. So, wie das jetzt angedacht hat, ist das einfach ein bürokratischer Totschläger. Und darüber müssen wir uns auch unterhalten. Und uns diese Zeit zu geben, machen wir das. Sechs Monate ist eine kurze Zeit, dann wissen wir mehr und dann können wir en connaissance de cause sauber abstimmen. Deshalb danke ich dafür, dass ich jetzt schon zum Rückweisungsantrag habe sprechen können. Ich werde Sie dann digital hören, wenn Sie anderer Meinung sind, es sei denn, ich sei in einem Funkloch. Also in diesem Sinne, auch 5G gehört angepasst, geschaut, wo wollen wir was. Das ist für mich Staatsaufgabe: Netz. Denken wir zuerst an die Infrastruktur, Ausbildung und das eigene Haus. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Standespräsident Della Vedova: Wir schalten die Mittagspause ein. Wir treffen uns um 14.00 Uhr. Ich wünsche allen einen guten Appetit. Buon appetito, à dopo.

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Alessandro Della Vedova

Der Protokollführer: Gian-Reto Meier-Gort

Es sind keine Vorstösse eingegangen.